

**Juristische Expertise über die innerkantonalen  
Finanzierungsgrundlagen der Fremdunterbringung  
Minderjähriger im Kanton St.Gallen**

zuhanden des Kantons St.Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales

Luzern, 18. Dezember 2022



## Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>AUFTRAG</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>VORGEHEN</b> .....	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>BEURTEILUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>3.1.</b>	<b>Arten der Fremdunterbringung Minderjähriger</b> .....	<b>2</b>
<b>3.2.</b>	<b>Die elterliche Unterhaltspflicht</b> .....	<b>5</b>
<b>3.3.</b>	<b>Einrichtungsarten</b> .....	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>DIE ZIVILRECHTLICHE UNTERBRINGUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>4.1.</b>	<b>Die rechtlichen Finanzierungsgrundlagen nach dem SHG</b> .....	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>DIE ZIVILRECHTLICHE UNTERBRINGUNG IN EINEM SPITAL ODER EINER PSYCHIATRISCHEN KLINIK</b> .....	<b>24</b>
<b>5.1.</b>	<b>Die freiwillige Zuweisung durch die Eltern</b> .....	<b>24</b>
<b>5.2.</b>	<b>Die Zuweisung nach Art. 310 ZGB oder 310 i.V.m. 314b ZGB</b> .....	<b>24</b>
<b>5.3.</b>	<b>Finanzierung nach der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)</b> .....	<b>24</b>
<b>5.4.</b>	<b>Finanzierung der Jugendforensik</b> .....	<b>27</b>
<b>5.5.</b>	<b>Finanzierung der Spitalschule</b> .....	<b>29</b>
<b>6.</b>	<b>STRAFRECHTLICHE EINWEISUNGEN</b> .....	<b>30</b>
<b>6.1.</b>	<b>Unterbringung</b> .....	<b>30</b>
<b>6.2.</b>	<b>Freiheitsentzug</b> .....	<b>30</b>
<b>6.3.</b>	<b>Stationäre Beobachtung</b> .....	<b>30</b>
<b>6.4.</b>	<b>Zuweisung</b> .....	<b>30</b>
<b>6.5.</b>	<b>Finanzierungsgrundlagen</b> .....	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>SCHULRECHT - SONDERSCHULUNG MIT INTERNAT</b> .....	<b>35</b>
<b>7.1.</b>	<b>Zuweisung</b> .....	<b>35</b>
<b>7.2.</b>	<b>Finanzierung der Sonderschulung im Internat</b> .....	<b>35</b>
<b>7.3.</b>	<b>Finanzierung der fortgesetzten Sonderschulung</b> .....	<b>38</b>
<b>7.4.</b>	<b>Finanzierung der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte</b> .....	<b>40</b>
<b>7.5.</b>	<b>Exkurs Finanzierung des auswärtigen Schulbesuchs</b> .....	<b>42</b>
<b>8.</b>	<b>EXKURS: KOSTENBETEILIGUNG DER INVALIDENVERSICHERUNG (IV)</b> .....	<b>42</b>

<b>C.</b>	<b>HINWEISE AUF PROBLEMFELDER</b> .....	<b>43</b>
<b>9.</b>	<b>STANDORTBELASTUNGEN</b> .....	<b>43</b>
<b>9.1.</b>	<b>Zivilrechtlicher Wohnsitz</b> .....	<b>43</b>
<b>9.2.</b>	<b>Schulrechtlicher Aufenthalt und Zuständigkeit für die Finanzierung des Schulgelds bei der zivilrechtlichen Unterbringung</b> .....	<b>46</b>
<b>10.</b>	<b>UNTERSTÜTZUNGSWOHSITZ</b> .....	<b>48</b>
<b>10.1.</b>	<b>Allgemein</b> .....	<b>48</b>
<b>10.2.</b>	<b>Der eigene Unterstützungswohnsitz des fremdplatzierten Kindes</b> .....	<b>48</b>
<b>10.3.</b>	<b>Bevormundete Kinder</b> .....	<b>49</b>
<b>10.4.</b>	<b>Bei Erreichen der Volljährigkeit und weiterem Verbleib in der Institution</b> .....	<b>49</b>
<b>10.5.</b>	<b>Wechsel des Unterstützungswohnsitzes des Kindes während einer Platzierung</b> ....	<b>50</b>
<b>11.</b>	<b>UNTERSCHIEDLICHE KOSTENBETEILIGUNG DER ELTERN</b> .....	<b>51</b>
<b>12.</b>	<b>UNTERSCHIEDLICHE KOSTENTRÄGER</b> .....	<b>52</b>
<b>13.</b>	<b>UNTERSCHIEDLICHE ALTERSGRENZEN</b> .....	<b>55</b>
<b>14.</b>	<b>BEITRÄGE BEI FEHLENDEM ANSPRUCH AUF VOLLJÄHRIGENUNTERHALT</b> .....	<b>57</b>
<b>15.</b>	<b>SCHNITTSTELLE SOZIALHILFE</b> .....	<b>59</b>
<b>16.</b>	<b>EXKURS: VEREINHEITLICHUNGSBESTREBUNGEN - BLICK IN ANDERE KANTONE</b> .....	<b>60</b>
<b>D.</b>	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>62</b>
<b>E.</b>	<b>GESETZESVERZEICHNIS (MIT ABKÜRZUNGEN)</b> .....	<b>63</b>
<b>F.</b>	<b>MATERIALIEN</b> .....	<b>65</b>
<b>G.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>67</b>

## A. AUSGANGSLAGE

### 1. Auftrag

In der Szeptembersession 2020 ist im Kantonsrat St.Gallen das Postulat 43.20.05 «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger klären» eingereicht worden. Darin wird die Regierung eingeladen, in einem Bericht «aufzuzeigen, wie die bereichs- und departementsübergreifenden Regelungen bei Fremdunterbringungen ausgestaltet und in welchen Bereichen gesetzgeberische Korrekturen angezeigt sind».

Bisher bestehen, je nach Art und Ort der Unterbringung<sup>1</sup> im Kanton St.Gallen, verschiedenartige gesetzliche Grundlagen. Diese machen jeweils andere Kostenträger verantwortlich, legen andere Kostenrahmen fest. Und es fehlen bereichs- bzw. departementsübergreifende Regelungen. Eine Übersicht über die Unterschiedlichkeiten gibt es nicht. Doch so viel steht fest, dass - je nachdem, ob und wie sich der Kanton und die Gemeinden an den Kosten beteiligen - die Elternbeiträge ungleich ausfallen. Dies kann zu Fehlanreizen bei der Fremdunterbringung führen, weil bei der Unterbringung nicht nur das Kindeswohl eine Rolle spielt, sondern auch die Finanzierungszuständigkeit und die Kostenverteilung.

Die juristische Expertise soll den IST-Zustand aufzeigen. Nach Bereichen und Departementen sortiert, soll gesamthaft dargestellt werden, welche Kostenträger (Eltern inklusive) sich an den verschiedenen Arten der Fremdunterbringung beteiligen und in welcher Höhe sie das tun. Auch die Problemfelder sollen beschrieben und allenfalls bereits Empfehlungen zur Ausgestaltung eines einheitlichen Finanzierungssystems formuliert werden.

Zu behandeln sind folgende Eckpunkte:

- Die Fremdunterbringung
- Die Zuständigkeiten der beteiligten Departemente
- Die Zuweisungswege
- Die rechtlichen Finanzierungsgrundlagen
- Eine Auslegeordnung der verschiedenen Finanzierungsgrundlagen, Elternbeiträge inklusive
- Problemfelder: Hinweise auf Fehlanreize und Systemlücken
- Empfehlungen zur Ausgestaltung eines einheitlichen Finanzierungssystems

Eine allfällige Anpassung gesetzlicher Grundlagen ist in einem nachgelagerten Projekt anzugehen.

---

<sup>1</sup> Terminologisch wird auch der Begriff Platzierung verwendet.

## 2. Vorgehen

- 6 Der Auftraggeber hat eine Projektgruppe gebildet, in der je eine Person der involvierten Departemente vertreten ist.
- 7 Anhand eines Fragebogens wurden die Einrichtungsarten, die Zuweisungswege und die Finanzierungsgrundlagen bei den Mitgliedern der Projektgruppe erhoben, und es konnte auf Praxisprobleme im Bereich der Finanzierung hingewiesen werden. Die KESB des Kantons St.Gallen konnten sich ebenfalls zu Praxisproblemen äussern.
- 8 Die kantonalen Rechtsgrundlagen wurden erhoben, Materialien, Merkblätter und Gerichtsentscheide ausgewertet, ebenso die ausgefüllten Fragebögen. Wo notwendig, wurde mit den Mitgliedern der Projektgruppe Rücksprache gehalten, telefonisch oder per Mail; sie konnten die Expertise vorab gegenlesen. Mit dem Leiter der beruflichen Integration der IV-Stelle der SVA St.Gallen und der Patientenadministration der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel-Stadt (UPK) fand ein telefonischer Austausch statt.

## B. BEURTEILUNG

### 3. Allgemeine rechtliche Grundlagen

#### 3.1. Arten der Fremdunterbringung Minderjähriger

##### 3.1.1. Die freiwillige Fremdunterbringung

- 9 Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, im Regelfall unter der gemeinsamen elterlichen Sorge; dies unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind (Art. 296 Abs. 2 und ZGB). Im Falle einer Eheschutzmassnahme, einer Scheidung oder einer Kindesschutzmassnahme kann die Alleinsorge zugeteilt werden (Art. 298 Abs. 1 und 298d ZGB).
- 10 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a ZGB). Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden (Art. 301 Abs. 3 ZGB). Nur den Eltern, oder im Falle der Alleinsorge dem sorgeberechtigten Elternteil, steht die Befugnis zu, das Kind an einem Ort unterzubringen.
- 11 Möglich ist auch eine ärztliche Einweisung in eine psychiatrische Klinik (Art. 314b ZGB i.V.m. Art. 426 ff. ZGB), wenn eine psychiatrische Indikation vorliegt. Die ärztliche Einweisung führt aber nicht zur Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts, das Recht bietet „*lediglich die medizinisch indizierte Grundlage zur Freiheitsebschränkung gegenüber dem Minderjähriger*“<sup>2</sup>. Die Eltern müssen mit der Einweisung einverstanden sein, anderenfalls hat die KESB eine Unterbringung gestützt auf Art. 310 ZGB anzuordnen.

---

<sup>2</sup> BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 310/314b N 144 mit Hinweisen zu abweichenden Lehrmeinungen; OFK/ZGB MARANTA Art. 314c ZGB N 9.

Grundlegend für die freiwillige Unterbringung ist also das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern. Sie können eine von Fachpersonen vorgeschlagene Unterbringung veranlassen, müssen das aber nicht tun. Sie sind Vertragspartner der Einrichtung. 12

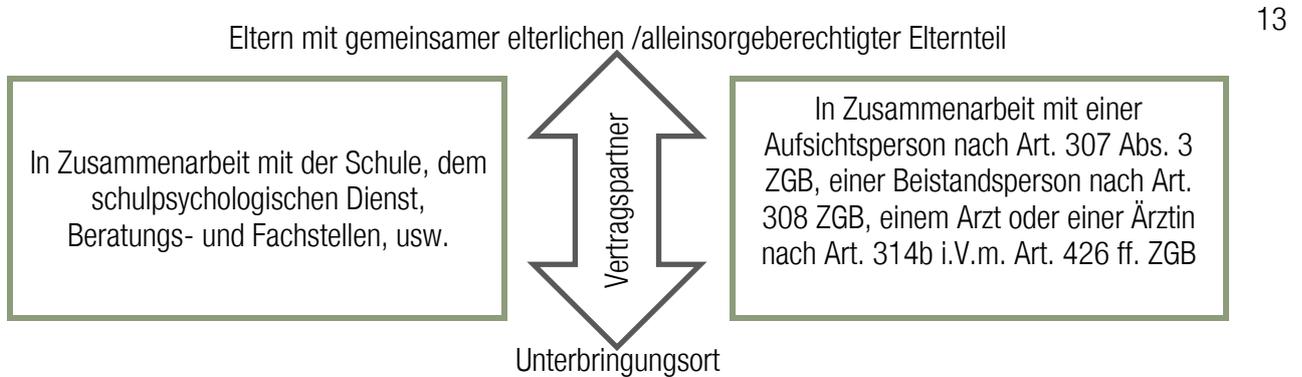


Abbildung 1: Freiwillige Unterbringung

### 3.1.2. Die behördliche Unterbringung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Gericht können den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen, wenn es das Kindeswohl erfordert (Art. 310 ZGB). Bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik kommen zusätzlich die besonderen Verfahrensbestimmungen der Art. 314b und 426 ZGB zur Anwendung.<sup>3</sup> Die KESB hat das Kind in angemessener Weise unterzubringen, d.h. indikationsbasiert ist die geeignete Unterbringungsform auszuwählen. In diesen Fällen geht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die KESB über; diese bestimmt fortan alleine, wo das Kind lebt.<sup>4</sup> 14

Bei straffälligen Kindern ordnet die urteilende Behörde eine stationäre Beobachtung (Art. 9 JStG), eine Unterbringung (Art. 15 JStG) oder eine Freiheitsstrafe (Art. 25 JStG) an. Das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht wird für die Dauer der jugendstrafrechtlichen Sanktion von Gesetzes wegen, auf der Grundlage einer lex specialis, aufgehoben. 15

Stehen Kinder nicht unter elterlicher Sorge, sei es, weil sie den Eltern entzogen wurde oder die Eltern verstorben sind, besteht eine Vormundschaft. Der Vormundsperson kommen die gleichen Rechte zu wie den Eltern. Sie hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht inne und muss das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen. Der Abschluss eines Dauervertrages über die Unterbringung eines bevormundeten Kindes muss der KESB zur Zustimmung unterbreitet werden (Art. 327c Abs. 2 i.V.m. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Die Unterbringung durch eine Vormundsperson ist als behördliche Platzierung zu qualifizieren.<sup>5</sup> 16

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende erhalten bei ihrer Einreise eine Vertrauensperson (Art. 17. Abs. 3 AsylG), bis eine Beistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB) oder eine Vormundschaft 17

<sup>3</sup> BK Affolter-Fringeli/Vogel, Art 310 N 89.

<sup>4</sup> BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art 310 N 12; OFK/ZGB MARANTA, Art. 310 N 7; KOKES Praxisanleitung Kindesschutzrecht, N 2.92.

<sup>5</sup> BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art 327c N 48; KOKES Einbezug, S. 3 und S. 9.

(Art. 327a ZGB) errichtet wurde.<sup>6</sup> Die von diesen Vertretungspersonen veranlasste Unterbringung ist als behördliche Platzierung zu qualifizieren.<sup>7</sup>

18 Grundlegend für die behördliche Platzierung ist das Fehlen des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts, sei es, dass es den Eltern entzogen wurde, sei es, dass sie es infolge Landesabwesenheit nicht ausüben können, sei es, dass ihnen die elterliche Sorge überhaupt entzogen wurde. Eine jugendstrafrechtlich angeordnete Sanktion hebt das Aufenthaltsbestimmungsrecht zeitweilig auf. Vertragspartner der Einrichtung sind die einweisenden Behörden oder Personen, die zur Unterbringung befugt sind.

19 KESB, Vormundsperson, Beistandsperson (nur nach Art. 306 Abs. 2 ZGB), Vertrauensperson nach AsylG, Gericht/Jugendstrafgericht

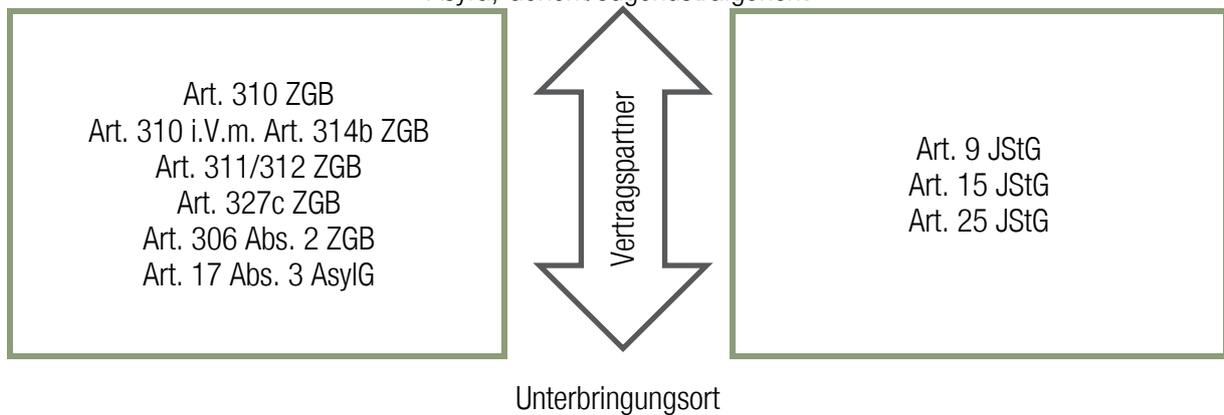


Abbildung 2: Behördliche Unterbringung

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen, BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art 308 N 27; MNA-Empfehlungen SODK Ziff. 8; Weisung MNA.

<sup>7</sup> MNA-Empfehlungen SODK Ziff. 8.

## 3.2. Die elterliche Unterhaltspflicht

### 3.2.1. Allgemein

Nach Art. 276 Abs. 1 ZGB wird der Unterhalt des Kindes durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. 20  
Nach Abs. 2 derselben Bestimmung sorgen die Eltern gemeinsam, jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten der Betreuung, der Erziehung, der Ausbildung und der Kindesschutzmassnahmen.

„Zum Unterhalt des Kindes gehört alles, was für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig ist.“<sup>8</sup> Es geht also einerseits um die Befriedigung physischer Grundbedürfnisse, andererseits um die Entfaltung geistiger, psychischer und emotionaler Anliegen.<sup>9</sup> 21

Der Anspruch des Kindes auf ausreichenden Unterhalt ist ein Menschenrecht und in der 22  
Kinderrechtskonvention (KRK) verankert (Art. 6, 26 und 27 KRK).<sup>10</sup> Art. 11 und 12 der Bundesverfassung (BV) bilden die innerstaatliche verfassungsrechtliche Basis für die Sicherung eines ausreichenden Kindesunterhalts. Art. 2 der St.Galler Kantonsverfassung bezieht sich auf die Grundrechte der BV, die zu gewährleisten sind. In Art. 9 ff. der St.Galler Kantonsverfassung geht es um Staatsziele, wie die soziale Sicherung und die soziale Integration der Kinder. Nach Art. 58<sup>bis</sup> des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons St.Gallen (EG-ZGB) sorgt die politische Gemeinde für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung. Sie berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Eltern können finanziell unterschiedlich belastet sein, für Kinder mit Behinderungen oder besonderen 23  
Bedürfnissen haben sie oft mit höheren Unterhaltskosten zu rechnen. Die Kosten können direkter oder indirekter Natur sein.<sup>11</sup>

Die elterliche Unterhaltspflicht ist nicht an das Sorgerecht gebunden, ebenso wenig an das Zusammenleben 24  
mit dem Kind, vorausgesetzt ist einzig ein rechtliches Kindesverhältnis nach Art. 252 ff. ZGB. Eltern ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht oder ohne elterliche Sorge sind ihren Kindern gegenüber (weiterhin) unterhaltspflichtig.<sup>12</sup>

### 3.2.2. Volljährigenunterhalt

Nach Art. 277 Abs. 1 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es zu 25  
diesem Zeitpunkt noch keine angemessene Ausbildung, dauert die elterliche Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB solange, als es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Volljährige Kinder, die keine

---

<sup>8</sup> BK HEGNAUER, Art. 276 N 32.

<sup>9</sup> OFK/ZGB GMÜNDER, Art. 276 N 3.

<sup>10</sup> OFK/ZGB GMÜNDER, Art. 267 N 1.

<sup>11</sup> Vgl. zu den Begrifflichkeiten, MICHAEL GERFIN, HEIDI STUTZ, THOMAS OESCH, SILVIA STRUB, Kinderkosten in der Schweiz, März 2009, 1 ff. abrufbar auf <<https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/347234/master>> zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>12</sup> OFK/ZGB GMÜNDER, Art. 267 N 2.

angemessene Ausbildung absolvieren, haben keinen Unterhaltsanspruch, die elterliche Unterhaltspflicht ruht, so auch während eines Ausbildungsunterbruchs.<sup>13</sup>

### **3.2.3. Eigenbeteiligung des Kindes**

- 26 Nach Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten. So haben sich Kinder mit dem Lehrlingslohn an ihrem Unterhalt zu beteiligen. Zu den weiteren Mitteln zählen das Berufs- und Gewerbevermögen (Art. 323 Abs. 1 ZGB), Zuwendungen, die das Kind selbst verwaltet (Art. 321 Abs. 2 ZGB) sowie ein von ihm selbst verwalteter Pflichtteil (Art. 322 ZGB).<sup>14</sup>
- 27 Die Eltern können auch die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwenden (Art. 319 ZGB) und Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen in Teilbeträgen für den Unterhalt des Kindes verbrauchen (Art. 320 Abs. 1 ZGB). Nur mit Zustimmung der KESB können die Eltern auch bestimmte Beiträge des übrigen Kindesvermögens für die Bestreitung der Unterhaltskosten, der Erziehung oder der Ausbildung angreifen (Art. 320 Abs. 2 ZGB).<sup>15</sup>

### **3.2.4. Rechtsnatur der Unterhaltspflicht**

- 28 Die zivilrechtliche Unterhaltspflicht ist ein direkter Ausfluss des materiellen Kindesverhältnisses zwischen Kind und Eltern (Art. 276 ZGB). Der Umfang dieser Pflicht ergibt sich aus dem Zivilrecht, massgebliche Kriterien sind die Leistungsfähigkeit und Lebensstellung der Unterhaltsschuldner sowie der Bedarf des Kindes (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Zivilrechtlicher Gläubiger des Kindesunterhaltes ist das Kind (Art. 289 Abs. 1 ZGB).<sup>16</sup>
- 29 Im Verfahren zur Festsetzung des Kindesunterhalts, sei es durch Urteil oder Genehmigung eines Unterhaltsvertrags, kommt nebst der Officialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) stets der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz zum Tragen (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Das Gericht oder die KESB haben die Höhe des Kindesunterhaltsbetrags auf seine Angemessenheit und im Sinne des Kindeswohls zu prüfen; dazu benötigen sie alle für die Berechnung des Unterhalts relevanten Unterlagen.<sup>17</sup>

#### **3.2.4.1. Stiefeltern**

- 30 Stiefeltern sind für ein Stiefkind nicht unterhaltspflichtig. Sie haben aber eine Beistandspflicht gegenüber dem Ehegatten, damit dieser seinen Unterhaltspflichten gegenüber vorehelichen Kindern nachkommen kann (Art. 278 Abs. 2 ZGB). Auch die eheliche Gemeinschaft verpflichtet Ehegatten, für die Kinder, worunter auch Stiefkinder fallen, gemeinsam zu sorgen (Art. 159 Abs. 2 ZGB).<sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID, Art. 277 N 13.

<sup>14</sup> BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID, Art. 267 N 31.

<sup>15</sup> BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID, Art. 276 N 29 ff.; zur Systematik vgl. ANDERER in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz Rz 921 ff.

<sup>16</sup> Vgl. bspw. BGer 5A\_75/2020 vom 12. Januar 2022, E 6.2.

<sup>17</sup> KOKES Praxisanleitung Kinderschutzrecht, N 14.40; BGer 5A\_75/2020 vom 12. Januar 2022, E 6.4.

<sup>18</sup> BSK ZGB I-SCHWANDER, Art. 159 N 10.

### 3.2.4.2. Pflegeeltern

Pflegeeltern, auch verwandte Pflegeeltern, sind gegenüber ihren Pflegekindern nicht unterhaltspflichtig. Sie können aber auf das ganze Pflegegeld oder Teile davon freiwillig verzichten, womit sie faktisch Unterhalt erbringen (Art. 294 ZGB).<sup>19</sup> 31

### 3.2.4.3. Verwandte

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. So können Grosseltern zu Unterstützungsleistungen gegenüber dem Enkelkind verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 328 f. ZGB).<sup>20</sup> 32

### 3.2.5. Sozialhilfe und Subrogation des Gemeinwesens nach Art. 289 Abs. 2 ZGB

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können (Art. 293 Abs. 1 ZGB). Dieser Verweis auf die Sozialhilfe ist deklaratorischer Natur. Die Sozialhilfe hat subsidiären Charakter, sämtliche vorgelagerten Ansprüche des Kindes gehen ihr vor.<sup>21</sup> 33

Art. 58 EG-ZGB regelt, dass die Kosten bei Unterbringung von Kindern, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons St.Gallen (SHG) zu tragen sind. 34

Finanziert das Gemeinwesen die Platzierung, regelt es mit den Eltern die Kostenbeteiligung: den sogenannten Elternbeitrag. Gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (SKOS-RL) wird anhand eines erweiterten SKOS-Budgets die Leistungsfähigkeit der Eltern ermittelt und der Elternbeitrag festgelegt. Das Handbuch der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) ist in den SKOS-RL integriert, es äussert sich aber nicht zu einer konkreten Berechnungsgrundlage. Es sagt nur: „Anschliessend ist aufgrund der primären Unterhaltspflicht der Eltern die Unterhaltsberechnung (Elternbeitrag) durchzuführen“.<sup>22</sup> Rückmeldungen aus der Praxis weisen darauf hin, dass die Gemeinden mitunter von den SKOS-RL abweichen und auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abstellen. 35

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Das Bundesgericht hat im Urteil 5A\_75/2020 vom 12. Januar 2022 entschieden, dass im Zusammenhang mit Art. 289 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit zur Einleitung einer Unterhaltsklage gemäss Art. 279 ff. ZGB nicht als Nebenrecht auf das Gemeinwesen übergeht. Das Gemeinwesen kann den Unterhaltsschuldner nur auf Bezahlung der tatsächlich bevorschussten Unterhaltsbeiträge einklagen. Besteht Bedarf nach einer Unterhaltsklage, weil das Kind oder 36

---

<sup>19</sup> Vgl. zum unentgeltlichen Pflegeverhältnis, ANDERER, Diss., S. 64 ff.; Pflegegeld-Richtlinien, S. 7.

<sup>20</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen und der Bemessung SKOS-RL D.4.3.

<sup>21</sup> OFK/GMÜNDER, Art. 293 N 1.

<sup>22</sup> Vgl. SKOS-RL D.4.2. Handbuch a) KOS-Handbuch.

sein gesetzlicher Vertreter untätig bleibt und keine Unterhaltsklage oder Abänderungsklage anstrengen, kann das Gemeinwesen bei der KESB die Errichtung einer Beistandschaft im Sinn von Art. 308 Abs. 2 ZGB beantragen.<sup>23</sup> Diese bundesgerichtliche Praxisänderung ist auch auf die Bevorschussung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe anwendbar, wie das Bundesgericht im Urteil 5A\_382/2021 vom 20. April 2022 (zur Publikation vorgesehen) bestätigte.

### **3.3. Einrichtungenarten**

#### **3.3.1. Einrichtungen der Heimpflege**

- 37 Art. 13 der Pflegekinderverordnung (PAVO) stellt Einrichtungen, die mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufnehmen unter Bewilligungspflicht. Die Verordnung über Kinder- und Jugendheime des Kantons St.Gallen (KJV) regelt dazu Näheres. Für anerkannte Sonderschulen mit Internatsbetrieb und für private Einrichtungen, die der Gesundheitsgesetzgebung entsprechen, gelten besondere Vorschriften (Art. 1 Abs. 2 KJV). Die KJV ist auf kantonale Spitäler und auf das Jugendheim Platanenhof nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 3 KJV). Gemischte Einrichtungen eines privaten Trägers, die nicht der KJV unterstehen, benötigen eine Bewilligung nach Art. 39b und 39d SHG. Die Verordnung über gemischte Einrichtungen des Kantons St.Gallen (VGE) regelt dazu Näheres.
- 38 Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen. Der IVSE sind alle Kantone beigetreten; der Beitritt des Kantons St.Gallen erfolgte am 1. Januar 2006.<sup>24</sup> Zweck der IVSE ist es, soziale Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in einem anderen Kanton zu öffnen, die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden zu sichern und eine enge interkantonale Zusammenarbeit der sozialen Einrichtungen zu ermöglichen. Die IVSE regelt nur das interkantonale Verhältnis. Es ist Sache des Standortkantons, die Heime zu bestimmen, die er der IVSE unterstellen will.<sup>25</sup>
- 39 Innerkantonale stellen das SHG und die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE des Kantons St.Gallen (VO-IVSE) die gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung der IVSE bereit.

---

<sup>23</sup> 5A\_75/2020 vom 12. Januar 2022, E. 6.8 (zur Publikation vorgesehen).

<sup>24</sup> Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005, SGS 381.30.

<sup>25</sup> Vgl. dazu eingehende ANDERER, Expertise IVSE, 2 ff.

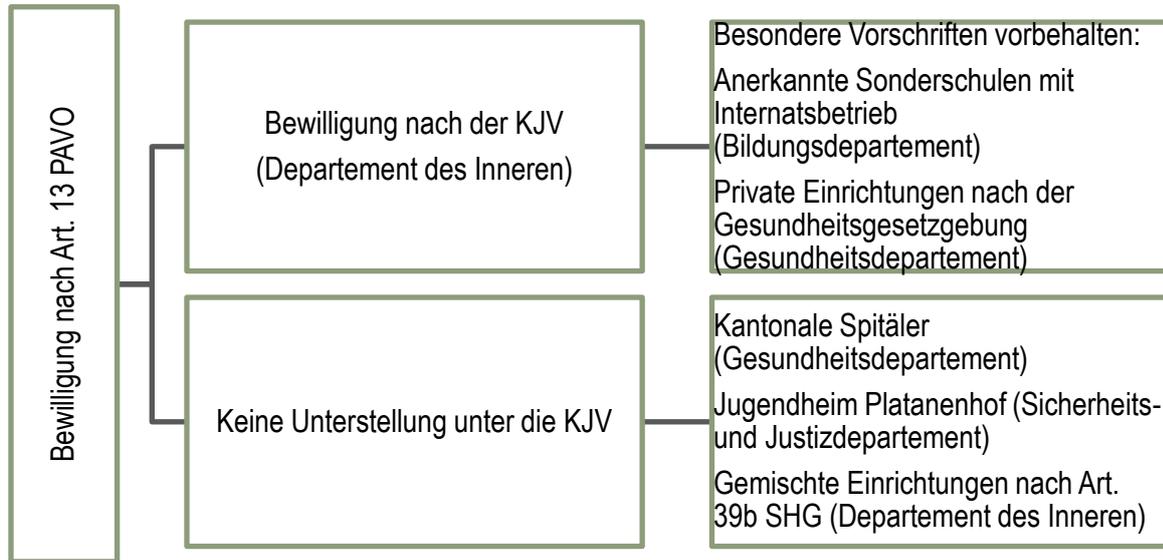


Abbildung 3: Übersicht Bewilligung nach Art. 13 PAVO

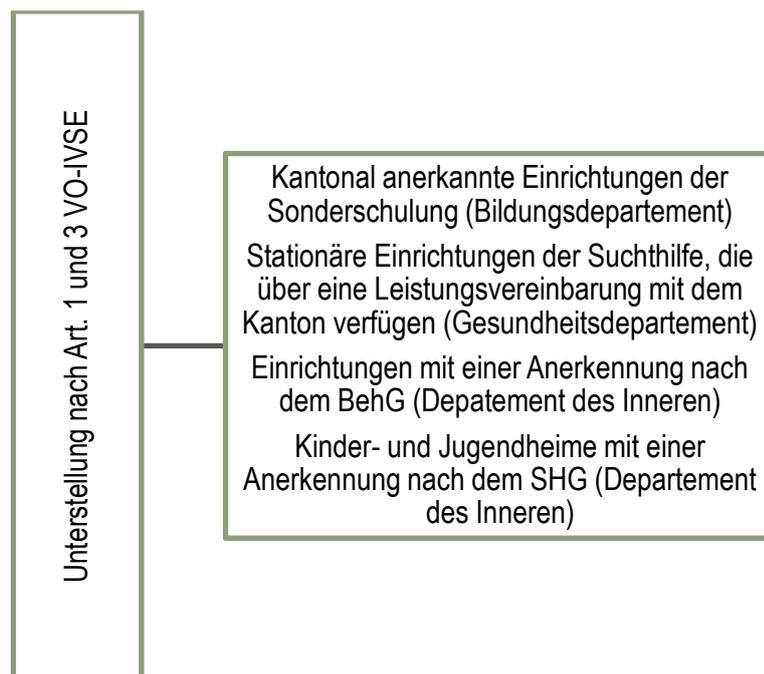


Abbildung 4: Unterstellung nach Art. 1 und 3 VO-IVSE

### 3.3.2. Familienpflege

- 42 Nach Art. 4 PAVO steht die Familienpflege unter Bewilligungspflicht, wenn ein Pflegekind für mehr als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird oder für mehr als drei Monate unentgeltlich. Die Aufnahme von Pflegekindern zur Krisenintervention in einem Haushalt ist immer bewilligungspflichtig.
- 43 Die Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern des Kantons St.Gallen (PKV) regelt die Vollzugsbestimmungen. Als Familienpflege gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme tags- und nachtsüber von höchstens drei Minderjährigen. Die Aufnahme von mehr als drei Pflegekindern kann als Familienpflege gelten, wenn es sich um Geschwister handelt (Art. 1 PKV). Das Amt für Soziales prüft die Eignung der Pflegefamilie und stellt eine Eignungsbescheinigung aus (Art. 2 ff. PKV). Eine spätere Aufnahme eines Pflegekindes muss dem Amt für Soziales gemeldet werden; das Pflegeverhältnis gilt als bewilligt, wenn das Amt die Aufnahme nicht innert zehn Tagen nach erfolgter Mitteilung untersagt (Art. 7 PKV).<sup>26</sup>

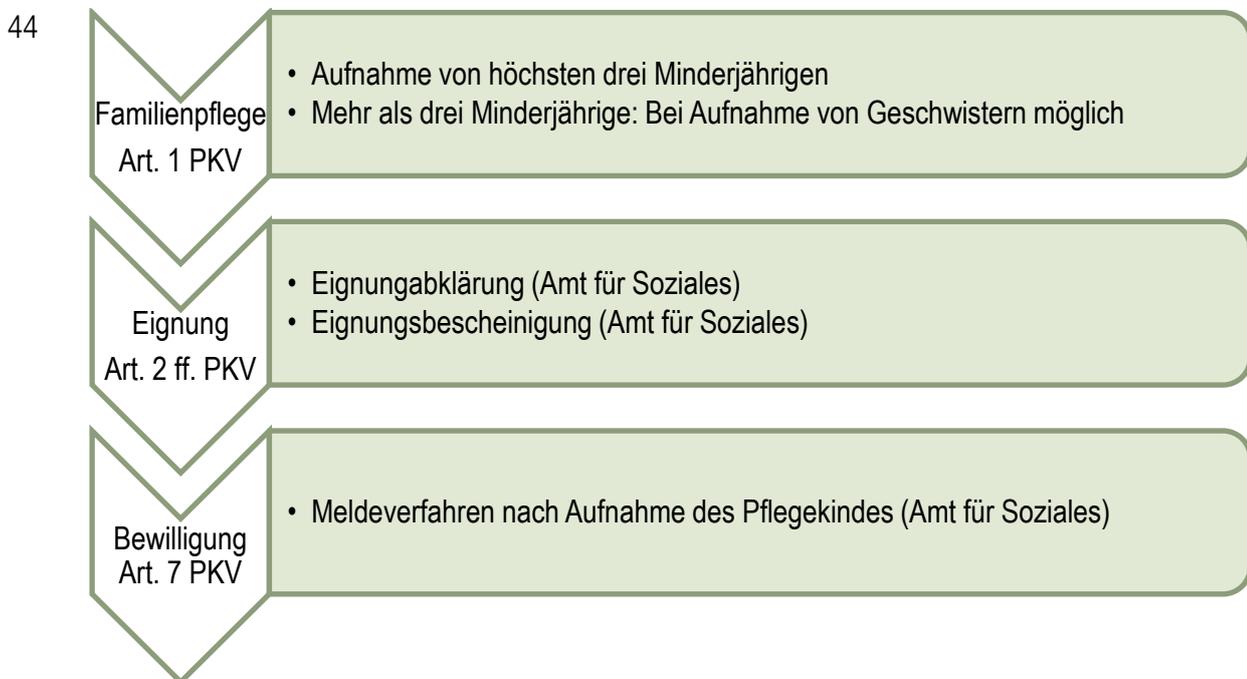


Abbildung 5: Übersicht Ablauf Familienpflege

<sup>26</sup> Vgl. zum Ganzen den Leitfaden Leben mit Pflegekindern.

## 4. Die zivilrechtliche Unterbringung

In diesem Kapitel werden die von den Eltern freiwillig veranlassten Unterbringungen in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie dargelegt, ebenso die von der KESB oder von einem Gericht, gestützt auf Art. 310 und 314b ZGB, veranlassten. Spital- und Klinikaufenthalte werden separat abgehandelt. 45

### 4.1. Die rechtlichen Finanzierungsgrundlagen nach dem SHG

Kapitel III des SHG regelt die „Stationäre Sozialhilfe“. Im IV. Kapitel „Staatsbeiträge“ werden in den Art. 40a bis 45 SHG die Beiträge an die Unterbringung von Minderjährigen geregelt. 46

#### 4.1.1. Einrichtungen mit und ohne Beitragsberechtigung

Das SHG knüpft für die Finanzierung an zwei Arten von Einrichtungen an, solche mit und solche ohne Beitragsberechtigung nach der IVSE. 47

Art. 40d SHG legt die Kriterien für die Beitragsberechtigung fest. 48

##### Art. 40d SHG

##### Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE a) Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement anerkennt Kinder- und Jugendheime im Kanton als beitragsberechtigt, wenn sie:

- a) zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind;
- b) über eine Bewilligung für Heimpflege nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung verfügen;
- c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden.

<sup>2</sup> Kinder- und Jugendheime, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellt sind, können von der Regierung als Notunterkunft für Minderjährige anerkannt werden, soweit das Angebot bedarfsgerecht ist.

Auf der Website des Amtes für Soziales ist das Verzeichnis der Kinder- und Jugendeinrichtungen des Kantons St.Gallen publiziert.<sup>27</sup> 49

Art. 41 SHG legt die Beiträge fest. Nach Art. 41 Abs. 1 lit. b. Ziffer 2 SHG erhalten Heime und Einrichtungen im Kanton St.Gallen Beiträge, wenn sie st.gallische Betreuungsbedürftige beherbergen. Somit werden Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton St.Gallen ausserkantonale wie auch innerkantonale nach den gleichen Grundsätzen finanziert. 50

---

<sup>27</sup> „Verzeichnis der stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen“, abrufbar auf <<https://www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/verzeichnisse/Verzeichnis%20der%20station%C3%A4ren%20Kinder-%20und%20Jugendheime.pdf>>, Stand September 2022, zuletzt besucht am 30.9.2022.

**Art. 41 SHG**

**Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE**

**a) Beiträge**

<sup>1</sup> Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für st.gallische Betreuungsbedürftige;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton:
  1. für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone;
  2. **für st.gallische Betreuungsbedürftige** in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

- 51 Nach Art. 42a SHG schliesst das zuständige Departement mit beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen befristete Leistungsvereinbarungen für eine pauschale Leistungsabgeltung ab, sofern diese Einrichtungen aufgrund ihrer Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl von Plätzen in der Lage sind, Auslastungsschwankungen auszugleichen (Pauschale Leistungsabgeltung). In den anderen Fällen kommt die Defizitmethode zur Anwendung.<sup>28</sup>

#### 4.1.2. Zuweisungswege und Zuständigkeiten

- 52 Art. 40a SHG setzt für die Finanzierung einer Unterbringung eine fachliche Indikation voraus. Die Eltern haben bei der freiwilligen Unterbringung der für die Finanzierung zuständigen Stelle einen Antrag auf Finanzierung der Unterbringung zu stellen; dazu müssen sie mit einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder mit der KESB oder einer Beistandsperson zusammenarbeiten. Bei einer behördlichen Unterbringung fällt der Indikationsnachweis mit der Anordnung der Massnahme zusammen.<sup>29</sup>

**Art. 40a SHG**

**Fachliche Indikation**

<sup>1</sup> Die fachliche Indikation für die Unterbringung von Minderjährigen ist gegeben, wenn diese geeignet und notwendig ist, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen.

<sup>2</sup> Ist die gesetzliche Vertretung des Kindes mit der Unterbringung einverstanden, stellt sie der für die Finanzierung zuständigen Stelle einen Antrag auf Finanzierung der Unterbringung. Der Nachweis der fachlichen Indikation erfolgt durch:

- a) die Erziehungs- und Familienberatung nach Art. 3a dieses Erlasses oder
- b) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Beistandsperson.

- 53 Die Praxis weist darauf hin, dass es immer wieder vorkommt, dass bei freiwilligen Platzierungen die Gemeinden nur bis zu einem begrenzten Zeitraum zahlen wollen. Vereinzelt erlassen die KESB deshalb Verfügungen.

---

<sup>28</sup> Vgl. die Richtlinien zur Finanzierung und Rechnungslegung für anerkannte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Kanton St.Gallen (IVSE-Bereich A, ohne Sonderschulheim) des Amtes für Soziales vom 1. Januar 2020, abrufbar auf <[https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/verbindungsstelle-ivse/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sgch\\_accordion\\_900343944/AccordionPar/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download\\_465460918.ocFile/2019%20RL%20Finanzierung%20und%20Rechnungslegung%20IVSE-Bereich%20A.pdf](https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/verbindungsstelle-ivse/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_900343944/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_465460918.ocFile/2019%20RL%20Finanzierung%20und%20Rechnungslegung%20IVSE-Bereich%20A.pdf)>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>29</sup> Vgl. zum Begriff der behördlichen Unterbringung Kapitel 3.1.2.; zum Vorgehen vgl. die Empfehlungen Zusammenarbeit Kostenfolgen.

### 4.1.3. Kostentragung für Einrichtungen mit Beitragsberechtigung

Im Jahr 2020 waren insgesamt 208 Aufenthalte von Kindern in beitragsberechtigten Einrichtungen inner- 54  
oder ausserkantonale zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf Fr. 412 je Tag.<sup>30</sup>

Art. 42 SHG regelte bis am 31. Dezember 2019 die Kostentragung für Einrichtungen mit 55  
Beitragsberechtigung und sah Folgendes vor:

#### Alt Artikel 42 SHG

#### 1. Kostenübernahmegarantie

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Staates leistet Kostenübernahmegarantie bei zivilrechtlicher Unterbringung und bei einer Unterbringung durch die Eltern in einem Kinder- oder Jugendheim bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

<sup>2</sup> Die Regierung kann durch Verordnung eine Verlängerung über das 20. Altersjahr hinaus festlegen, wenn ein Ausbildungsabschluss bevorsteht.

Die Bestimmung wurde anlässlich des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz per 1. Januar 2020 aufgehoben: 56  
„Die Bestimmung kann aufgehoben werden, zumal das Erfordernis der Kostenübernahmegarantie als Grundlage für Beiträge nach IVSE neu in Art. 41 SHG verankert ist (vgl. auch anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Art. 19 BehG). Die Bestimmung in Abs. 2 ist überflüssig, da dies aufgrund der IVSE ohnehin vorgegeben ist (vgl. Art. 2 Bereich A IVSE).“<sup>31</sup>

Somit besteht weiterhin eine gleiche Regelung, sie stützt sich nun aber direkt auf Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE 57  
ab.<sup>32</sup>

#### Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE

#### Bereiche

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, **sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht** [Hervorhebung durch die Autorin] worden sind.

Art. 13<sup>bis</sup> VO-IVSE regelt die Altersgrenze für die Erteilung der Kostenübernahmegarantie, knüpft hier aber 58  
auf den Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns, und nicht wie Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE auf den Zeitpunkt des Heimeintritts, an.

#### Art. 13<sup>bis</sup> VO-IVSE

#### Altersgrenze

<sup>1</sup> Dauert eine **vor dem Eintritt der Volljährigkeit begonnene Ausbildung** [Hervorhebung durch die Autorin] der Sekundarstufe II länger, wird Kostenübernahmegarantie bis zum Abschluss dieser Ausbildung geleistet.

<sup>30</sup> Kenndaten KES 2020, S. 12.

<sup>31</sup> Botschaft SHG 2018, S. 50; nGS 2019-024.

<sup>32</sup> Zur Auslegung der Bestimmung und damit verbundenen Schwierigkeiten der Finanzierung über das vollendete 20. Altersjahr hinaus, vgl. ANDERER, IVSE SODK, S. 18 f.

- 59 Art. 43 SHG regelt, wer die Kosten für inner- wie ausserkantonale Platzierungen zu tragen hat. Nach Art. 43 Abs. 1 lit. a. SHG hat die zuständige politische Gemeinde zwei Drittel der Leistungsabgeltung, nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen (BU), sowie den Beitrag weiterer gesetzlicher Kostenträger zu übernehmen. Die zu übernehmenden Kosten sind Subventionsleistungen.<sup>33</sup> Bei der politischen Gemeinde handelt es sich um den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes. Sind die Unterhaltspflichtigen nicht leistungsfähig, fallen nach 43 Abs. 1 lit. b. SHG die Beiträge an die zuständige politische Gemeinde; bei dieser handelt es sich um den Unterstützungswohnsitz des Kindes.<sup>34</sup>

**Art. 43 SHG**

**d). Kostenträger**

**1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Unterbringung in ein beitragsberechtigtes Kinder- oder Jugendheim:

- a) zwei Drittel der Leistungsabgeltung auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie und nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;
- b) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, wenn diese nicht leistungsfähig sind.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt einen Drittel der pauschalierten Leistungsabgeltung oder den verbleibenden Betrag der effektiven Leistungsabgeltung einschliesslich eines allfälligen Defizits.

<sup>3</sup> Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

**Art. 22 IVSE**

**Beiträge der Unterhaltspflichtigen**

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

<sup>2</sup> Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

- 60 Nach Art. 45 Abs. 1 lit. d. SHG regelt die Regierung die Berechnung von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und Leistungsabgeltungen durch Verordnung. In Art. 18 VO-IVSE wird der Beitrag der Unterhaltspflichtigen auf Fr. 25 je Tag festgelegt. Berechnungsmodalitäten, wie ein von der Leistungsfähigkeit abhängiger Betrag zu erheben ist, fehlen.

**Art. 18 VO-IVSE**

**Beiträge der Unterhaltspflichtigen**

**a) Höhe**

<sup>1</sup> Der Beitrag der Unterhaltspflichtigen beträgt Fr. 25.– je Tag.

- 61 Nicht in den Kosten berücksichtigt sind die individuellen Nebenkosten, worunter Kosten für die Krankenkasse, die Gesundheit, Versicherungen, Kleider, Taschengeld, Transport und Freizeit u.Ä. fallen. Dabei handelt es sich um Kosten, welche durch die Einrichtung nicht abgedeckt werden. Die unterhaltspflichtigen Eltern haben somit zusätzlich zu den Beiträgen der Unterhaltspflichtigen (BU) die Individuelle Nebenkosten für ihr platziertes Kind zu tragen.

- 62 Zusätzlich fallen bei den Eltern in der Regel auch die Kosten für die Unterkunft während der Ausübung des Besuchsrechts an. Ein Zimmer müssen sie ja ganzjährig zur Verfügung halten. Ebenso fallen ihnen Kosten

<sup>33</sup> Vgl. ANDERER, Expertise SG 2019, S. 12.

<sup>34</sup> Vgl. zur Auslegung der Norm, ANDERER, Expertise SG 2019, S. 22 f.

für die gelegentliche Betreuung ihres Kindes an, wenn es sich z.B. an Wochenenden und in den Ferien bei ihnen aufhält.<sup>35</sup>

Diese variablen Kosten lassen sich schwer beziffern, sie können bei knapp Fr. 500 im Monat liegen, aber auch über Fr. 1'000 ausmachen. 63

Diese Kosten haben die unterhaltspflichtigen Eltern zusätzlich zu den BU zu bezahlen, subsidiär fallen sie der Sozialhilfe an.<sup>36</sup> 64

Eine Spezialregelung sieht Art. 43a SHG vor, wenn Minderjährige ausserhalb einer Abklärung oder einer laufenden Kindesschutzmassnahme notfallmässig untergebracht werden müssen. 65

**Art. 43a SHG** **2. bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Leistungsabgeltung bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige nach Art. 40d Abs. 2 dieses Erlasses für höchstens zehn Aufenthaltstage, wenn der Eintritt nicht während der Abklärung oder einer laufenden Kindesschutzmassnahme erfolgt ist.

Befindet sich das volljährig gewordene Kind weiterhin in der Einrichtung und absolviert es keine angemessene Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB, sind die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig. Weder ein BU noch die Individuelle Nebenkosten können von ihnen erhoben werden. 66

---

<sup>35</sup> Für Aufenthalte im Grundschulbereich beschränkt sich die Beteiligung der Eltern auf die Verpflegungskosten, vgl. BGE 144 I 1, 7 E.3.1.3.

<sup>36</sup> Vgl. ANDERER, Expertise SG 2019, S. 10.

	<b>Beitragsberechtigte Einrichtung im Kanton SG nach Art. 40d SHG</b>
<b>Das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall
	↓
<b>Kostentragung durch die Wohngemeinde</b> (zuständige politische Gemeinde nach IVSE=zivilrechtlicher Wohnsitz) Art. 43 Abs. 1 lit. a. SHG	2/3 der Leistungsabgeltung abzüglich BU von Fr. 25 pro Tag bei Leistungsfähigkeit der Eltern abzüglich Beiträge weiterer gesetzlicher Kostenträger = <b>Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch den Kanton</b> Art. 43 Abs. 2 SHG	1/3 der Leistungsabgeltung auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie einschliesslich Defizit = <b>Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch den Kanton bei Notunterkunft</b> Art. 43a SHG	Volle Leistungsabgeltung für höchstens zehn Aufenthaltstage = <b>Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zum vollendeten 18. Altersjahr</li> <li>▪ bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sich das volljährig gewordene Kind in einer angemessenen Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB befindet</li> </ul> Art. 43 Abs. 1 lit. a. SHG, Art. 45 Abs. 1 lit. d. SHG, Art. 18 VO-IVSE	BU von Fr. 25 pro Tag und individuelle Nebenkosten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zum vollendeten 18. Altersjahr;</li> <li>▪ ab dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern sich das volljährig gewordene Kind in einer angemessenen Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB befindet</li> </ul> = <b>Beiträge der Eltern</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern über das vollendete 20. Altersjahr hinaus:</b> Dauert eine <i>vor dem Eintritt der Volljährigkeit begonnene Ausbildung</i> der Sekundarstufe II <sup>37</sup> länger, wird Kostenübernahmegarantie bis zum Abschluss dieser Ausbildung geleistet Art. 13 <sup>bis</sup> VO-IVSE	./. sofern sich das Kind in einer angemessenen Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB befindet = <b>Beiträge der Eltern</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 43 Abs. 1 lit. b. SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	BU von Fr. 25 pro Tag und individuelle Nebenkosten bei leistungsunfähigen Eltern = <b>Sozialhilfe</b>
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b> Art. 276 Abs. 3 ZGB	Aus Arbeitserwerb oder andern Mitteln, wenn vorhanden

Abbildung 6: Kostentragung beitragsberechtigte Einrichtungen

<sup>37</sup> „Die Sekundarstufe II besteht aus zwei Hauptbereichen: zum einen aus der beruflichen Grundbildung, die mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit dem eidgenössischen Berufsattest (EBA) abgeschlossen wird, zum anderen aus den allgemeinbildenden Ausbildungen, zu denen neben der gymnasialen Maturität, der Berufsmaturität und der Fachmaturität auch die Ausbildung an einer Fachmittelschule gehört. Die Übergangs- und Zusatzausbildungen vervollständigen das Angebot auf Sekundarstufe II.“ (Quelle: Bundesamt für Statistik, abrufbar auf <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/sekundarstufe-ii.html>>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

#### 4.1.4. Kostentragung für Pflegefamilien und für Einrichtungen ohne Beitragsberechtigung

Art. 40b SHG regelt die Kostentragung bei Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE. Die Bestimmung wurde anlässlich des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz am 29. Januar 2019 neu eingeführt. Die Änderung trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Nach Art. 40b Abs. 2 SHG trägt die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der oder des Minderjährigen die Kosten.<sup>38</sup> 68

Nach Abs. 4 der Bestimmung beteiligen sich die Unterhaltspflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Die Kostentragung durch den Unterstützungswohnsitz hat somit subsidiären Charakter. 69

Die Botschaft des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz sah zunächst folgende Formulierung vor:<sup>39</sup> 70

**Art. 40b (neu) Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE**  
**a) Zuständigkeit**

<sup>4</sup> Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen ist beschränkt auf die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Die vorberatende Kommission stellte jedoch einen Änderungsantrag und schlug folgende Formulierung vor:<sup>40</sup> 71

Art. 40b Abs. 4: Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen ist beschränkt auf die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Den Beratungen ist zu entnehmen, dass die vorberatende Kommission bei der Kostenbeteiligung der Eltern zurückhaltend ist.<sup>41</sup> Der Kantonsrat stimmte der Änderung zu. Nur ein Votum liess sich zu Art. 40b SHG finden, das vermutlich nochmals auf die sorgfältige Wahrnehmung des Ermessensspielraums durch die Gemeinden hinweisen will: „Zu Art. 40: Hinweis. Ich möchte hier nur kurz einen Hinweis platzieren: **Es wurde ja hier nun bestimmt, dass die Beitragspflicht sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert** [Hervorhebung durch die Autorin]. Ich finde es richtig, dass dies so ist, allerdings ist hier vermutlich wenn es gegen oben geht eine gewisse Vorsicht geboten, dass dann nicht Kosten erhoben werden, die über den effektiven Kosten liegen, die für das einzelne Kind anfallen. Da wird es eine gewisse Vorsicht bei der Anwendung brauchen, sonst gibt es vermutlich Rechtsstreitigkeiten.“<sup>42</sup> 72

Der St.Galler Gesetzgeber hat sich letztlich also für eine Kostentragung durch die Unterhaltspflichtigen entschieden, wie das schon im bisherigen Recht der Fall war.<sup>43</sup> Somit entschied er sich für zwei 73

<sup>38</sup> Art. 40b SHG ist, systematisch betrachtet, im Kapitel Staatsbeiträge eingeordnet. Es stellt sich die Frage, ob die der politischen Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der oder des Minderjährigen anfallenden Kosten nach Art. 40b Abs. 2 SHG als Staatsbeiträge zu qualifizieren sind, oder ob sie bei der finanziellen Sozialhilfe anfallen. Gemäss der Botschaft SHG 2018, S. 49, übernimmt im Bedarfsfall die finanzielle Sozialhilfe am sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz den Kostenanteil der Unterhaltspflichtigen; vgl. dazu auch die Ausführungen bei ANDERER, Expertise SG 2019, S. 22.

<sup>39</sup> Botschaft SHG 2018, S. 69.

<sup>40</sup> Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. August 2018, S. 1; Protokoll der vorberatenden Kommission 2018, S. 41 ff., abrufbar auf <<https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/3450#documents>>, zuletzt besucht am 6.10.2022.

<sup>41</sup> Protokoll der vorberatenden Kommission 2018, S. 13 ff., abrufbar auf <<https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/3450#documents>>, zuletzt besucht am 6.10.2022.

<sup>42</sup> Wortmeldung Surber-St.Gallen, 17.09.2018, 16:21, abrufbar auf <<https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/3450#statements>>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>43</sup> Botschaft SHG 2018, S. 34.

Finanzierungssysteme, eines für eine Einrichtung mit Beitragsberechtigung, ein anderes für Pflegefamilien und Einrichtungen ohne Beitragsberechtigung.

**Art. 40b SHG**

**Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE  
a) Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der oder des Minderjährigen entscheidet über den Antrag auf Finanzierung der Unterbringung nach Art. 40a dieses Erlasses.

<sup>2</sup> Sie trägt die anrechenbaren Kosten, wenn die Massnahmen kindesschutzrechtlich angeordnet sind oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist.

<sup>3</sup> Die Kosten werden bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung getragen, wenn die Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und ein Ausbildungsabschluss absehbar ist.

<sup>4</sup> Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit.

74 Die Praxis weist auf Schwierigkeiten hin, wenn Pflegekinder volljährig werden (Care-Leaver). Es entstehen einerseits Zuständigkeitsstreitigkeiten über den zivilrechtlichen Wohnsitz<sup>44</sup>, andererseits stehen die Kinder, wenn die Beistandschaft aufgehoben wird, oft alleine und ohne Unterstützung da.

75 Die anrechenbaren Kosten sind in Art. 40c SHG aufgezählt.

**Art. 40c SHG**

**b) anrechenbare Kosten**

<sup>1</sup> Anrechenbar sind Kosten:

a) für Unterkunft und Verpflegung;

b) für Betreuung;

c) für die Begleitung der Pflegefamilie, soweit diese im Rahmen der Familienpflege kindesschutzrechtlich angeordnet oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Die politischen Gemeinden werden angehört.

76 In der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei der Unterbringung Minderjähriger (VO- Pflegefamilienkosten) werden die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten der Unterbringung von Minderjährigen in Familienpflege sowie die zugehörigen Zuständigkeiten und Verfahren bestimmt. Die Bestimmungen der Verordnung werden bei der Heimpflege sachgemäss angewendet, soweit die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 nicht anwendbar ist.<sup>45</sup>

**Art. 1 VO-Pflegefamilienkosten Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Erlass bestimmt die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung von Minderjährigen in Familienpflege sowie die zugehörigen Zuständigkeiten und Verfahren.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Ziffer 9.1.4.

<sup>45</sup> Gemäss den Erläuterungen des Departements des Inneren gibt es im Kanton St.Gallen nur zwei nicht der IVSE unterstellten Einrichtungen: „Bei den nicht der IVSE unterstellten handelt es sich um die Marienburg Thal [Bemerkung der Autorin: Der Betrieb wurde zwischenzeitlich eingestellt] und die Fussball Nachwuchs-Akademie Ostschweiz, bei denen sich die Finanzierung aufgrund des spezifischen Leistungsauftrags (keine zivilrechtliche Indikation) bzw. der jeweiligen Zielgruppen auf andere Grundlagen stützt. Die Verordnung findet ihre Anwendung somit primär bei der Finanzierung von Unterbringungen in Pflegefamilien“, Erläuterungen, S. 35 f.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Erlasses werden bei Heimpflege sachgemäss angewendet, soweit die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 nicht anwendbar ist.

Hat die KESB eine Massnahme angeordnet, die höhere Kosten zur Folge hat, können diese, nach Art. 2 Abs. 3 lit. b. VO-Kosten, übernommen werden. Vor einem solchen Entscheid gibt sie der finanzierenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme. 77

#### **Art. 2 Abs. 3 lit. b. VO-Pflegefamilienkosten Vereinbarungen**

<sup>3</sup> Die vereinbarten Ansätze für die Entschädigung sind anrechenbar, wenn:

- a) (...);
- b) die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen anordnet, die höhere Kosten zur Folge haben. Vor einem solchen Entscheid gibt sie der finanzierenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 8 der VO-Pflegefamilienkosten regelt, dass die zuständige politische Gemeinde das Pflegegeld direkt an die Pflegeeltern ausrichtet und für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sorgt. Somit steht die zuständige politische Gemeinde unter einer Vorleistungspflicht: Nicht die Pflegeeltern, sondern die politische Gemeinde trägt das Inkassorisiko.<sup>46</sup> 78

#### **Art. 8 VO-Pflegefamilienkosten Ausrichtung des Pflegegelds und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die nach Art. 40b des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 zuständige politische Gemeinde richtet das Pflegegeld direkt an die Pflegeeltern aus. Sie sorgt für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

<sup>2</sup> Sie macht gestützt auf Art. 289 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 Unterhaltsbeiträge der Eltern geltend.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vereinbarung mit einem Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses.

---

<sup>46</sup> Zur Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge der Eltern durch das Gemeinwesen vgl. Ziffer 3.2.5.

79 Das Departement des Innern hat, gestützt auf Art. 9 der VO-Pflegefamilienkosten, per 1.1.2020 Pflegegeld-Richtlinien erlassen. Die anrechenbaren Kosten für die Betreuung und für die Unterkunft und Verpflegung sehen folgendermassen aus:

80

Altersgruppe	Monatspauschale Betreuung	Monatspauschale Unterkunft, Verpfle- gung und Haushalt	Total Pflegegeld je Monat	Total Pflegegeld je Tag
0 – 4 Jahre	1'500.00 Fr.	990.00 Fr.	2'490.00 Fr.	83.00 Fr.
5 – 11 Jahre	1'200.00 Fr.	990.00 Fr.	2'190.00 Fr.	73.00 Fr.
12 – 14 Jahre	1'200.00 Fr.	990.00 Fr.	2'190.00 Fr.	73.00 Fr.
15 – 17 Jahre	1'200.00 Fr.	990.00 Fr.	2'190.00 Fr.	73.00 Fr.
18 – 24 Jahre (Art. 40b Abs. 3 SHG)	1'200.00 Fr.	990.00 Fr.	2'190.00 Fr.	73.00 Fr.

Tabelle 1: Pflegegeld

Abbildung 7: Anrechenbare Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in Pflegefamilien (Quelle: Pflegegeld-Richtlinien S. 8)

81 Abweichungen von den Ansätzen sind möglich.<sup>47</sup> So können die Ansätze bei Geschwistern je Kind bis höchstens 20 Prozent des Betreuungsansatzes unterschritten werden. Die Individuelle Nebenkosten sind separat zu vereinbaren und von den Eltern zu tragen.<sup>48</sup> Die Praxis weist darauf hin, dass die Gemeinden von den Reduktionsmöglichkeiten bei Geschwistern unterschiedlich Gebrauch machen; auch werden offenbar eigene Richtlinien für Individuelle Nebenkosten angewandt.

82 Die Kosten für die Begleitung und Beratung der Pflegefamilie variieren, je nach Leistungspaket, zwischen Fr. 25 und 125 pro Tag. Vorausgesetzt wird, dass die Pflegefamilie mit einer Organisation, die Dienstleistungsangebote in Familienpflege anbietet (DAF), zusammenarbeitet.<sup>49</sup>

83 Zusätzlich fallen Kostenanteile der Sozialversicherungsbeiträge an, d.h. sie müssen zusätzlich geleistet werden. Wenn das Pflegegeld an eine DAF ausgerichtet wird, erfolgt die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch diese. Die Gemeinde überweist in diesem Fall eine Pauschale von Fr. 22 pro Tag.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> Vgl. Pflegegeld-Richtlinien, S. 8 f.

<sup>48</sup> Vgl. Pflegegeld-Richtlinien, S. 9 f.

<sup>49</sup> Vgl. Pflegegeld-Richtlinien, S. 11 ff.

<sup>50</sup> Vgl. Pflegegeld-Richtlinien, S. 14.

Die Kosten für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie im Total:

84

	Leistungspaket A	Leistungspaket B	Leistungspaket C
Pflegegeld an Pflegeeltern			
mit Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	83.00 Fr.	83.00 Fr.	83.00 Fr.
mit Kindern ab dem 5. Lebensjahr	73.00 Fr.	73.00 Fr.	73.00 Fr.
Sozialversicherungsleistungen, Pensionskasse, Personalnebenkosten, Weiterbildung und Supervision an DAF	22.00 Fr.	22.00 Fr.	22.00 Fr.
Kosten Begleitung der Pflegefamilie	125.00 Fr.	75.00 Fr.	25.00 Fr.
Total Tagesstarif bei Pflegeverhältnissen			
mit Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	230.00 Fr.	180.00 Fr.	130.00 Fr.
mit Kindern ab dem 5. Lebensjahr	220.00 Fr.	170.00 Fr.	120.00 Fr.
Überweisung an DAF je Monat, zusätzlich regelmäßige Nebenkosten bei Pflegeverhältnissen			
mit Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	6'900.00 Fr.	5'400.00 Fr.	3'900.00 Fr.
mit Kindern ab dem 5. Lebensjahr	6'600.00 Fr.	5'100.00 Fr.	3'600.00 Fr.

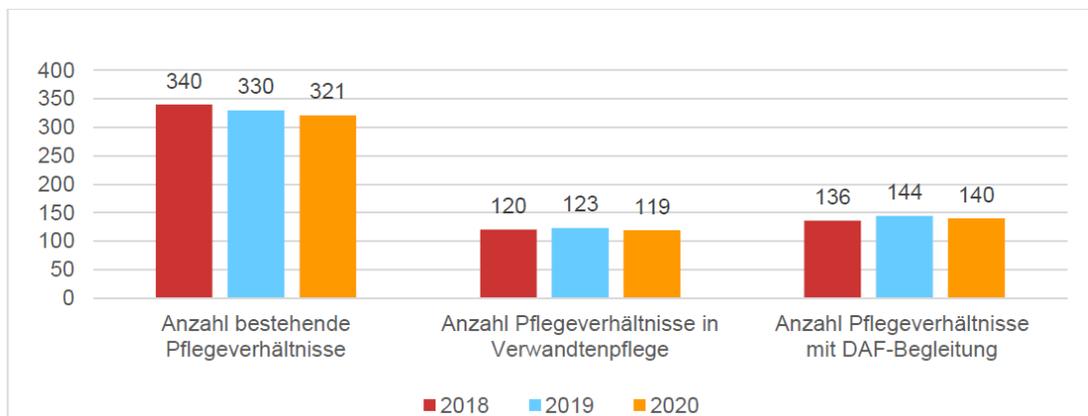
85

Tabelle 4: Ansätze Pflegeverhältnisse

Abbildung 8: Kosten einer Pflegefamilie (Quelle: Pflegegeld-Richtlinien, S. 13)

Die Pflegekinderstatistik verzeichnet für das Jahr 2020 321 Pflegeverhältnisse. Es kann aber nicht beziffert werden, wie viele Kinder aus dem Kanton St.Gallen und aus anderen Kantonen kommen.<sup>51</sup>

86



87

Abbildung 9: Pflegeverhältnisse im Kanton St.Gallen in den Jahren 2018 bis 2020 (Quelle: Kenndaten KES 2020, S. 13)

<sup>51</sup> Vgl. Kenndaten KES 2020, S. 13.

<b>Pflegefamilie und Einrichtung im Kanton SG ohne Beitragsberechtigung nach IVSE nach Art. 40b SHG</b>	
<b>Das Kind hat seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall
↓	
<b>Kostentragung durch die Eltern</b> Art. 40b Abs. 4 SHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kostentragung der anrechenbaren Kosten nach Art. 40c SHG (Kostenrahmen nach Art. 40c Abs. 2 SHG i.V.m. der Pflegegeld-Verordnung)</li> <li>▪ Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge</li> <li>▪ Tragen der individuellen Nebenkosten</li> </ul> <b>= Beiträge der Eltern</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern über die Volljährigkeit hinaus</b> Art. 40b Abs. 3 SHG	./. sofern sich das volljährig gewordene Kind in einer angemessenen Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB befindet <b>= Beiträge der Eltern</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 40b Abs. 2 und 4 SHG, Art. 40c SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	Bei Leistungsunfähigkeit der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anrechenbare Kosten nach Art. 40c SHG (Kostenrahmen nach Art. 40c Abs. 2 SHG i.V.m. der Pflegegeld-Verordnung)</li> <li>▪ Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge</li> <li>▪ Tragen der individuellen Nebenkosten bei Leistungsunfähigkeit der Eltern</li> </ul> <b>= Sozialhilfe</b>
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b> Art. 276 Abs. 3 ZGB	Aus Arbeitserwerb oder andern Mitteln, wenn vorhanden <b>= Beitrag des Kindes</b>

Abbildung 10: Übersicht Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE

#### 4.1.5. Exkurs: Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (MNA)

Nach Art. 8 Abs. 1 lit a AsylVO ist für die persönliche Sozialhilfe für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (mineurs non-accompagnés, MNA) nach den Bestimmungen des SHG die politische Gemeinde zuständig. Die persönliche Sozialhilfe des SHG ist in Art. 2 ff. SHG geregelt. Sie umfasst die betreuende Sozialhilfe (Art. 7 ff. SHG) und die finanzielle Sozialhilfe (Art. 9 ff. SHG). 89

##### **Art. 3 Abs. 1 lit. a. AsylVO**

##### **Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:

a) die Gewährung von Sozialhilfe für Asylsuchende im erweiterten Verfahren; ausgenommen sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende;

##### **Art. 8 Abs. 1 lit. a. AsylVO**

##### **b) Zuständigkeiten der politischen Gemeinde Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde leistet persönliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 für:

a) unbegleitete minderjährige Asylsuchende;

Die Unterbringung, Betreuung und Finanzierung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (MNA) wird vom Gesetzgeber als „*betreuende Sozialhilfe*“ verstanden; für diese sind die Gemeinden zuständig.<sup>52</sup> 90

Die innerkantonale Zuständigkeit für die persönliche Sozialhilfe liegt bei den politischen Gemeinden. Die Zuständigkeit, der Unterstützungswohnsitz und das Verfahren richten sich nach dem ZUG (Art. 3 SHG). Zuständig für die persönliche Sozialhilfe ist somit die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (Art. 3 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 ZUG). Die MNA werden vom Bund dem Kanton St.Gallen zugewiesen; dieser teilt sie einer politischen Gemeinde zu. Der Bund bezahlt Globalpauschalen, die die Kosten für die Sozialhilfe (inkl. Unterbringung) und die obligatorische Krankenpflegeversicherung decken und einen Beitrag an die Betreuungskosten enthalten.<sup>53</sup> Im Kanton St.Gallen gibt es verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten, die im Auftrag aller 77 St.Galler Gemeinden vom Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen TISG angeboten werden.<sup>54</sup> 91

Müssen unbegleitete minderjährige Asylsuchende ausserhalb der TISG-Angebote und innerhalb des Kantons St.Gallen zivilrechtlich untergebracht werden, sei es freiwillig oder behördlich, kommen die Regeln der „*stationären Sozialhilfe*“ nach Art. 27a ff. SHG nicht zur Anwendung, da die AsylVO nur auf den Abschnitt der „*persönlichen Hilfe*“ nach SHG verweist. Die politischen Gemeinden haben für die Unterbringungskosten aufzukommen. Weshalb in der AsylVO nur auf den Abschnitt der „*persönlichen Hilfe*“ nach SHG verwiesen wird, lässt sich nicht erklären. 92

<sup>52</sup> Information der Regierung, S. 1; Botschaft SHG 2018, S. 9.

<sup>53</sup> Empfehlungen SODK, S. 15.

<sup>54</sup> Website TISG <https://ti-sg.ch/ueber-tisg/>, besucht am 30.9.2022.

## **5. Die zivilrechtliche Unterbringung in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik**

### **5.1. Die freiwillige Zuweisung durch die Eltern**

93 Die Eltern sind kraft ihrer elterlichen Sorge befugt, das Kind in einer Klinik oder in einem Spital unterzubringen. Auch ist eine ärztliche Einweisung in eine psychiatrische Klinik (Art. 314b ZGB i.V.m. Art. 426 ff. ZGB) möglich, wenn eine psychiatrische Indikation vorliegt. Damit müssen die Eltern einverstanden sein.<sup>55</sup>

### **5.2. Die Zuweisung nach Art. 310 ZGB oder 310 i.V.m. 314b ZGB**

94 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat es die KESB den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Und muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar (314b Abs. 1 ZGB). Benötigt das Kind eine stationäre medizinische oder psychiatrische Behandlung, hat die angemessene Unterbringung zunächst in einem Spital oder in einer psychiatrischen Klinik zu erfolgen. Dazu benötigt es eine medizinische Diagnose und eine kinderärztliche oder kinderpsychiatrische Begutachtung (Art. 310 i.V.m. 314b ZGB).<sup>56</sup>

95 Sachlich zuständig für die Unterbringung in eine psychiatrische Klinik sind auch Ärztinnen und Ärzte.<sup>57</sup>

### **5.3. Finanzierung nach der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**

96 Die Finanzierung nach der OKP unterscheidet nicht nach der Art der Zuweisung.

97 Nach Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) kann die versicherte Person für die stationäre Behandlung frei unter den Spitälern wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons<sup>58</sup> oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Die Vergütung der stationären Behandlung in einem Spital erfolgt in der Regel als Fallpauschale (Art. 49 Abs. 1 KVG). Der Versicherer und der Wohnkanton übernehmen bei stationärer Behandlung in einem Listenspital des Wohnkantons die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a KVG. Die Kosten einer ausserkantonalen Hospitalisation werden übernommen, wenn sich das ausserkantonale Spital für die durchzuführende Behandlung mit entsprechendem Leistungsauftrag auf der Spitalliste des Wohnkantons der versicherten Person befindet.<sup>59</sup> Das ist z.B. der Fall bei zwei

---

<sup>55</sup> Vgl. Ziffer 3.1.1.

<sup>56</sup> Zu den Anforderungen an die KESB vgl. BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 310/314b N 99 und 114.

<sup>57</sup> BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 310/314b N 115; vgl. auch Kapitel 3.1.1.

<sup>58</sup> Vgl. die publizierten Spitallisten des Kantons St.Gallen auf <<https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/spitalplanung-spitalliste.html>>, zuletzt besucht am 30.9.2022. Per 1. Januar 2023 wird eine neue Spitalliste erlassen, welche spezifischere Leistungsaufträge erteilt.

<sup>59</sup> EUGSTER, Art. 41 N 12; Vgl. dazu vgl. die Informationen des auf <<https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/ausserkantonale-hospitalisation-kostengutachten.html>>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

ausserkantonalen Kliniken, die auf der *Spitalliste Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons St.Gallen* aufgeführt sind.<sup>60</sup> Für eine Behandlung in einem Spital ausserhalb der Spitalliste des Wohnkantons übernehmen Versicherer und Wohnkanton aber höchstens die Tarife, welche in einem Listenspital des Wohnkantons anfallen würden.<sup>61</sup> Die versicherte Person hat eine allfällige Differenz zu den in Rechnung gestellten Kosten selbst zu tragen oder über eine Zusatzversicherung zu decken.<sup>62</sup>

Kanton St.Gallen  
Regierung



98

festgesetzt mit Beschluss vom 18. November 2014 (mit Änderungen vom 28. April 2015, 19. Mai 2020 und 23. November 2021)

**Spitalliste Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons St.Gallen (gültig ab 1. Januar 2015)**

Kürzel	Bezeichnung	Kinder- und Jugend- psychiatrisches Zentrum Sonnenhof, KJPZ	Ostschweizer Kinderspital, OKS	Universitäre Psychiatrische Klinik Basel-Stadt	Spital Thurgau AG, Psychiatrische Dienste Thurgau (PDT, STGAG)
F0	Alle Diagnosen (F0 – F9)				Entzug und Rehabilitation Suchtpatienten (ab 14 Jahre)
F10	Psychosomatik				
F11-F19	Forensik				

 Zugeteilter Leistungsauftrag

**Spitalstandorte der Leistungserbringer**

Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Sonnenhof Ganterschwil  
Ostschweizer Kinderspital St. Gallen  
Universitäre Psychiatrische Klinik Basel-Stadt Basel  
Spital Thurgau AG, Psychiatrische Dienste Thurgau Münsterlingen

Abbildung 11: Spitalliste Kinder- und Jugendpsychiatrie gültig bis am 31. Dezember 2022

Quelle: [https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/spitalplanung--spitalliste/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sgch\\_accordion\\_1991835973/AccordionPar/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download\\_1421565391.ocFile/Spitalliste\\_Psychiatrie\\_2015\\_NachtragIII.pdf](https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/spitalplanung--spitalliste/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1991835973/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1421565391.ocFile/Spitalliste_Psychiatrie_2015_NachtragIII.pdf).

Die Liste wird per 1. Januar 2023 komplett überarbeitet und enthält zukünftig spezifischere Leistungsaufträge.

Liegt ein Notfall vor oder werden Leistungen nicht in einem Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, erbracht, wird eine stationäre Behandlung auch in einem ausserkantonalen Spital zu ihren vollen Kosten durch die OPK übernommen. Ausser bei einem Notfall ist dafür eine Bewilligung des Wohnkantons notwendig (Art. 41 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> KVG).

99

100

<sup>60</sup> Siehe sogleich Abbildung 11.

<sup>61</sup> Vgl. die stationären Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und die stationären Referenztarife des Kantons St.Gallen auf <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/tarife.html>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>62</sup> EUGSTER, Art. 41 N 13; vgl. die Informationen des Gesundheitsdepartements auf <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/ausserkantonale-hospitalisation-kostengutsprachen.html>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

Der Wohnkanton im Sinne von Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 3 KVG ist der Kanton, in welchem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB hat.<sup>63</sup>

- 101 Die Kosten für Aufenthalte in Spitälern und psychiatrischen Kliniken werden vom Kanton und den Versicherern anteilmässig getragen, wobei der Kanton mindestens 55% übernehmen muss (Art. 49a KVG).<sup>64</sup> Damit gedeckt sind nicht nur die Kosten für die Behandlung, sondern auch für die Unterkunft und die Verpflegung.
- 102 Kinder bis 18 Jahre müssen keinen Spitalkostenbeitrag bezahlen, ebenso wenig junge Erwachsene bis 25 Jahre<sup>65</sup>, die in Ausbildung sind (Art. 64 Abs. 5 KVG i.V.m. Art. 104 Abs. 2 KVV). Auch fällt für Kinder die Franchise weg, und ihr maximaler Selbstbehalt beträgt bei der Grundversicherung Fr. 350. Sind mehr als zwei Kinder einer Familie bei der gleichen Krankenkasse versichert, ist der Selbstbehalt für alle Kinder zusammen auf Fr. 1000 beschränkt (Art. 64 Abs. 4 KVG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 KVV).
- 103 Die „schwarze Liste“ versicherter Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen und den damit verbundenen Leistungsstopp (Art. 64a Abs. 7 KVG) hat der Kanton St.Gallen per 1. Dezember 2021 abgeschafft.<sup>66</sup>
- 104 Selbstredend fallen den Eltern die weiteren Kosten an, die nicht mit dem Spitalaufenthalt zusammenhängen oder die nicht von der Grundversicherung nach dem KVG finanziert werden.
- 105 Eine Schwierigkeit entsteht, wenn sich ein Kind in einer Klinik aufhält, ohne dass eine medizinische Indikation mehr vorliegt (Art. 49 Abs. 4 KVG). Das kommt in Einzelfällen vor, wo es - meist wegen Versorgungslücken - keine passende Anschlusslösung gibt. In diesen Fällen kommt für den Spitalaufenthalt entweder der Tarif nach Artikel 50 KVG zur Anwendung, sofern das Kind eine Pflegebedürftigkeit aufweist (Pflegeheimtarif), oder das Kind wird zum Selbstzahler. Das führt dazu, dass die Spitalkosten oder ein Teil davon nicht gedeckt sind und darum von den Eltern und subsidiär von der Sozialhilfe finanziert werden müssen. Die Praxis gewährt in der Regel für den Wechsel in eine Anschlusseinrichtung eine Übergangszeit bis zu einem Monat, während der die stationären Spitalleistungen noch auszurichten sind. Die Ärzteschaft muss die Patienten aufklären, wenn keine Spitalbedürftigkeit mehr besteht. Auch hat der Krankenversicherer, soweit er dazu in der Lage ist, die betroffenen Versicherten so früh wie möglich über den bevorstehenden Tarifwechsel zu informieren.<sup>67</sup>

---

<sup>63</sup> EUGSTER, Art. 41, N 12.

<sup>64</sup> Der Anteil des Kantons St.Gallen beträgt nach Art. 21 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung (SPFG) 55%.

<sup>65</sup> Vgl. die Definition der Begriffe Kinder und junge Erwachsene in Art. 16 und 16a KVG.

<sup>66</sup> Vgl. nGS 2021-081.

<sup>67</sup> Vgl. zum Ganzen EUGSTER, Art. 48, 58 ff.

## **5.4. Finanzierung der Jugendforensik**

- Die Jugendanwaltschaft und die KESB weisen Kinder und Jugendliche in eine Klinik für Jugendforensik zu. 106
- Aufenthalte in einer Klinik für Jugendforensik werden bei einer Spitalbedürftigkeit, nach den gleichen Grundsätzen wie oben beschrieben, von den Versicherern und dem Kanton finanziert. Es kommen aber noch zusätzliche Forensik-Tarife hinzu, die nicht von der OPK, sondern von den zuweisenden Behörden zu übernehmen sind. In diesen Tarifen sind die Kosten für zusätzliches Sicherheitspersonal inkludiert.<sup>68</sup> Die Forensikkliniken publizieren diese Tarife nicht. 107
- Für die Finanzierung von jugendstrafrechtlich angeordneten Schutzmassnahmen verfügt die Jugendanwaltschaft über ein Budget. Wenn die KESB eine Unterbringung in einer Klinik für Jugendforensik anordnet, müssen, mangels einer gesetzlichen Regelung, die Eltern und subsidiär das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten tragen, die nicht von der OPK gedeckt sind.<sup>69</sup> 108
- Bei länger andauernden Aufenthalten in der Jugendforensik kommt es gelegentlich vor, dass die OPK die Spitalbedürftigkeit von sich aus prüft. Wird sie verneint und besteht keine passende Anschlusslösung, kommt es zur Kostentragung durch die Einweiser, wie oben in Randziffer 105 beschrieben. 109

---

<sup>68</sup> Gemäss telefonischer Auskunft ist das in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel-Stadt der Fall; das scheint aber nicht überall geregelt zu sein, der Autorin sind Streitigkeiten über die Tragung von Kosten für zusätzliches Sicherheitspersonal bekannt.

<sup>69</sup> Vgl. Art. 58 EG-ZGB und Rz 34.

<b>Spital/Klinik auf der Spitalliste des Kantons St.Gallen</b>	
<b>Das Kind hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall
↓	
<b>Kostentragung durch die Krankenkasse</b> Art. 49 Abs. 1 KVG, Art. 49a KVG	Kostenanteil von 45% (Tarifverträge/Fallpauschalen) <b>= Versicherungsleistungen OPK</b>
<b>Kostentragung durch den Kanton</b> Art. 49 Abs. 1 KVG, Art. 49a KVG, Art. 21 SPFG	Kostenanteil von 55% (Tarifverträge/Fallpauschalen) <b>= Staatsbeitrag (Spitalfinanzierung)</b>
<b>Kostentragung durch den Kanton</b>	Forensik-Tarif bei Einweisung durch die Jugendanwaltschaft <b>= Staatsbeitrag (Budget Jugendanwaltschaft)</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern</b> Art. 64 Abs. 5 KVG i.V.m. Art. 104 Abs. 2 KVV, Art. 64 Abs. 4 KVG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 KVV, Art. 276 Abs. 1 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Selbstbehalt vom max. Fr. 350/Jahr</li> <li>▪ Selbstbehalt von max. Fr. 1'000/Jahr, wenn mehr als zwei Kinder einer Familie bei der gleichen Krankenkasse versichert sind</li> <li>▪ Individuelle Nebenkosten</li> <li>▪ Forensik-Tarif (bei Einweisung durch die KESB)</li> <li>▪ Weitere Kosten, wie Kosten infolge fehlender Spitalbedürftigkeit</li> </ul> <b>= Beiträge der Eltern</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 40b Abs. 2 und 4 SHG, Art. 40c SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	Bei Leistungsunfähigkeit der Eltern <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Selbstbehalt vom max. Fr. 350/Jahr</li> <li>▪ Selbstbehalt von max. Fr. 1'000/Jahr, wenn mehr als zwei Kinder einer Familie bei der gleichen Krankenkasse versichert sind</li> <li>▪ Individuelle Nebenkosten</li> <li>▪ Forensik-Tarif (bei Einweisung durch die KESB)</li> <li>▪ Kosten, wie Kosten infolge fehlender Spitalbedürftigkeit, sofern der Verbleib notwendig ist</li> </ul> <b>= Sozialhilfe</b>
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b> Art. 276 Abs. 3 ZGB	Aus Arbeitserwerb oder andern Mitteln, wenn vorhanden <b>= Beitrag des Kindes</b>

Abbildung 12: Übersicht Kostentragung des Spital- und Klinikaufenthalts

## 5.5. Finanzierung der Spitalschule

Der „Verband St.Galler Volksschulträger“ hat im Merkblatt zur Finanzierung der Spitalschulen vom 22. März 2021 die Tarife für die Spitalschulen des Ostschweizer Kinderspitals, des KJPZ Sonnenhof Ganterschwil und der Clenia Littenheid AG publiziert. Für ausserkantonale Spitalschulen wird empfohlen, die bestehende Regelung mit dem Ostschweizer Kinderspital anzuwenden.<sup>70</sup> Für die Finanzierung ist der Schulträger am bisherigen schulrechtlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständig. 111

Beim Aufenthalt eines Kindes, das bereits Schülerin oder Schüler einer Sonderschule mit Kostengutsprache des Kantons St.Gallen ist, wird die Spital- oder Klinikschule durch das Amt für Volksschule finanziert.<sup>71</sup> 112

---

<sup>70</sup> Im interkantonalen Bereich ist die Finanzierungsregelung lückenhaft. Inzwischen hat der „Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)“ das Vernehmlassungsverfahren durchlaufen und die Organe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) werden die Vorlage im Jahr 2022 beraten, vgl. dazu <<https://www.edk.ch/de/dokumentation/vernehmlassungen>>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>71</sup> SOK Sonderschulung, S. 73.

## **6. Strafrechtliche Einweisungen**

113 Im Jahr 2020 wurden 29 Kinder und Jugendliche durch die Jugendstaatsanwaltschaft platziert. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf Fr. 539 je Tag.<sup>72</sup>

### **6.1. Unterbringung**

114 Einerseits kennt das Jugendstrafrecht als Sanktionen Schutzmassnahmen. Schutzmassnahmen werden nur angeordnet, wenn die jugendliche Person einen besonderen erzieherischen Betreuungsbedarf oder therapeutischen Behandlungsbedarf benötigt (Art. 10 JStG). Die Unterbringung ist eine solche Schutzmassnahme (Art. 15 JStG); sie kann auch vorsorglich angeordnet werden (Art. 5 JStG). Die Unterbringung erfolgt bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder einer Behandlungseinrichtung. Schutzmassnahmen enden mit der Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 19 JStG).

### **6.2. Freiheitsentzug**

115 Andererseits kennt das Jugendstrafrecht als Sanktionen Strafen, zum Beispiel den Freiheitsentzug: Er kann bei über 15-jährigen Jugendlichen von einem Tag bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, bei über 16-Jährigen beträgt die maximale Dauer vier Jahre (Art. 25 JStG).

### **6.3. Stationäre Beobachtung**

116 Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann die zuständige Behörde eine stationäre Beobachtung anordnen (Art. 9 JStG).

### **6.4. Zuweisung**

117 Das JStG ist auf jugendliche Personen anwendbar, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (Art. 3 Abs. 1 JStG). Die strafrechtlichen Einweisungen können, wie oben gesehen, bis zum vollendeten 25. Altersjahr andauern. Die Zuständigkeit für die Anordnung liegt entweder bei der Jugendanwaltschaft oder dem Kreisgericht am Wohnsitz der jugendlichen Person.

118 Den Vollzug der stationären Beobachtung, der Unterbringung und der Freiheitsstrafe begleitet ein fallführender Jugendanwalt oder eine fallführende Jugendanwältin, sowie eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter.

### **6.5. Finanzierungsgrundlagen**

119 Nach Art. 10 JStPO ist für die Strafverfolgung die Behörde des Ortes zuständig, wo der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Urteilkanton). *„Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem der Jugendliche dauernd weilt und an dem er den*

---

<sup>72</sup> Kenndaten KES 2020, S. 12.

*Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (...). Dieser muss nicht mit dem gesetzlichen Wohnsitz (...) übereinstimmen*.<sup>73</sup> In den meisten Fällen fallen aber der Urteilskanton und der Wohnsitzkanton, also wo der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, zusammen.

Art. 45 JStPO regelt die Vollzugskosten. Diese setzen sich aus den Kosten für Schutzmassnahmen und Strafen zusammen, ebenso fallen auch die Kosten der Beobachtung und der vorsorglichen Unterbringung darunter. Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (Wohnsitzkanton), trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs, unabhängig davon, welcher Kanton die Massnahme verfügt hat. Für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, trägt der Urteilskanton sämtliche Vollzugskosten.<sup>74</sup> Für die Kosten des Strafvollzugs muss ebenfalls der Urteilskanton aufkommen.

Nach Art. 45 Abs. 5 JStPO haben sich die Eltern im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten von *Schutzmassnahmen und Beobachtungen* zu beteiligen. Die Bestimmung orientiert sich an Art. 276 ZGB. Zur elterlichen Unterhaltspflicht gehören auch die Kosten für Kindesschutzmassnahmen.<sup>75</sup> Die elterliche Unterhaltspflicht dauert über die Volljährigkeit des Kindes hinaus an, sofern es sich in einer angemessenen Ausbildung befindet und die weiteren Voraussetzungen von Art. 277 Abs. 2 ZGB erfüllt sind.<sup>76</sup> Wo nicht, fällt die elterliche Kostenbeteiligung mit Erreichen der Volljährigkeit weg.

Nach Art. 45 Abs. 6 JStPO hat der Jugendliche einen angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten zu leisten, sofern er ein regelmässiges Erwerbseinkommen erzielt oder Vermögen besitzt. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 276 Abs. 3 ZGB, die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Die Jugendanwaltschaft des Kantons St.Gallen verfügt über ein eigenes Budget für Unterbringungen. Bei Einweisungen in ein Schulheim, wo die obligatorische Beschulung intern erfolgt, beteiligt sich in der Regel der Schulträger (des bisherigen schulrechtlichen Aufenthaltsorts) im Umfang des Schulgeldes.<sup>77</sup> Und bei Einweisungen in eine psychiatrische Klinik erfolgt in der Regel eine Kostenbeteiligung durch die OPK.<sup>78</sup>

---

<sup>73</sup> JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, Art. 10 N 2.

<sup>74</sup> Zum Gerichtsstand vgl. Art. 10 JStPO.

<sup>75</sup> BBI 1999 II 1979, 2267.

<sup>76</sup> JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, Art. 45 N 11.

<sup>77</sup> Vgl. dazu Ziffer 7.2.

<sup>78</sup> Vgl. dazu Ziffer 5.4.

**Art. 43 Abs. 3 SHG**

**Kostenträger**

<sup>3</sup> Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

**Art. 45 JStPO**

**Vollzugskosten**

<sup>1</sup> Als Vollzugskosten gelten:

- a. die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen;
- b. die Kosten einer im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung.

<sup>2</sup> Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs.

<sup>3</sup> Der Urteilkanton trägt:

- a. sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
- b. die Kosten des Strafvollzugs.

<sup>4</sup> Vertragliche Regelungen der Kantone über die Kostenverteilung bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

<sup>6</sup> Verfügt die oder der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann sie oder er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

**Art. 77 EG-StPO**

**d) Vollzugskosten**

<sup>1</sup> Kommt eine Kostenbeteiligung in Betracht, klärt die Jugendanwaltschaft die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen und der oder des Jugendlichen ab. Die Unterhaltspflichtigen und die oder der Jugendliche geben die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft verfügt die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen und der Eltern.

- 124 Die Jugendanwaltschaft prüft die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen und der jugendlichen Person und verfügt<sup>79</sup> über deren Kostenbeteiligung. Dazu gibt es interne Richtlinien, auf die sich die folgenden Ausführungen abstützen.
- 125 Zusätzlich zur Kostenbeteiligung für die Unterbringung, auch für die vorsorgliche und die stationäre Beobachtung, müssen sich die Eltern und Jugendlichen an den Kosten für Abbrüche, Entweichungen und für Reservationen beteiligen, solange die Beiträge geschuldet sind.
- 126 Die Eltern müssen sich pauschal mit Fr. 400 pro Monat an der Unterbringung beteiligen, es sein denn, dass sie Sozialhilfe beziehen. Haben sie ein Bruttoeinkommen von über Fr. 120'000 im Jahr oder Vermögen von über Fr. 250'000, wird ihre Beteiligung anhand der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht geprüft. Den Eltern

---

<sup>79</sup> Die Verfügungskompetenz der Jugendanwaltschaft scheint nicht restlos klar. HEBEISEN hält Folgendes fest: "*Es wäre sinnvoll gewesen, wenn der Gesetzgeber genauere Berechnungsvorgaben gemacht oder mindestens bestimmte Grenzwerte festgelegt hätte. Dadurch, dass die Kantone selber bestimmen können, nach welchen Bemessungsregeln sie die elterliche Kostenbeteiligung festlegen, entstehen grosse Unterschiede in der finanziellen Belastung und dadurch eine Ungleichbehandlung. In der Praxis wirken sich nicht einvernehmlich gefundene Unterhaltsregelungen kontraproduktiv auf die Zusammenarbeit mit den Eltern aus, was i.d.R. negative Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten einer Schutzmassnahme hat. Nicht unberechtigt ist die Frage, ob die Unterhaltsbeiträge der Eltern nicht von einer unabhängigen Verwaltungsbehörde ausgehandelt werden sollten. Verweigern Eltern bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge die Zusammenarbeit, ist der Anspruch auf zivilrechtlichem Weg durchzusetzen* [Hervorhebung durch die Autorin]," HEBEISEN, BSK Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Art. 45 JStPO N 8a.

können also weit höhere Kosten als die Pauschale von Fr. 400 anfallen, es dürfte aber nur in äusserst seltenen Fällen vorkommen, dass sie die Vollkosten bezahlen müssen.

Jugendliche mit regelmässigen Einkünften, insbesondere mit einem Erwerbseinkommen von über Fr. 500 pro Monat und von Alimenten, Renten, Stipendien, Taggeldern etc. oder Vermögen von über Fr. 50'000 haben sich angemessen an den Massnahmekosten zu beteiligen. Der Beitrag wird anhand einer Monatsbudgetaufstellung festgelegt. 127

Zusätzlich fallen den Eltern und den Jugendlichen individuelle Nebenkosten an, wie Prämien für Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Gesundheitskosten und Kleider. 128

Die Jugendanwaltschaft trägt die Kosten der Reise des Jugendlichen zum Ort der Unterbringung. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Fürsorgeabhängigkeit, kann sie die Kosten der Reise der Eltern zum Ort der Unterbringung übernehmen. 129

	<b>Einrichtung im Kanton SG oder ausserkantonale Einrichtung</b>
<b>Zivilrechtlicher Wohnsitz/Gewöhnlicher Aufenthalt im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall
↓	
<b>Subsidiäre Kostentragung des (zivilrechtlichen) Wohnsitzkantons SG</b> Art. 45 Abs. 2 JStPO	Kosten des Vollzugs von Unterbringungen und angeordneten Beobachtungen <b>=Staatsbeitrag</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Urteilskantons SG=gewöhnlicher Aufenthalt</b> Art. 45 Abs. 2 JStPO	Sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben <b>=Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch den Urteilskanton SG=gewöhnlicher Aufenthalts</b> Art. 45 Abs. 2 JStPO	Kosten des Strafvollzugs <b>=Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern bis zur Volljährigkeit</b> Art. 45 Abs. 5 JStPO, Art. 77 EG-StPO, Art. 77 EG-StPO	Kosten des Vollzugs von Unterbringungen und angeordneten Beobachtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kostenbeteiligung von Fr. 400 pro Monat</li> <li>▪ Keine Kostenbeteiligung bei Sozialhilfebezug</li> <li>▪ Kostenbeteiligung anhand der Leistungsfähigkeit ermittelt ab einem <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bruttoeinkommen von &lt; Fr. 120'000 pro Jahr</li> <li>– Vermögen von &lt; Fr. 250'000</li> </ul> </li> <li>▪ Tragen der Individuelle Nebenkosten</li> </ul> <b>=Beiträge der Eltern</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern über die Volljährigkeit hinaus</b> Art. 45 Abs. 5 JStPO, Art. 77 EG-StPO	./. wenn die Voraussetzungen nach Art. 277 Abs. 2 ZGB erfüllt sind <b>=Beiträge der Eltern</b>
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b> Art. 45 Abs. 6 JStPO, Art. 77 EG-StPO	Kosten des Vollzugs von Unterbringungen und angeordneten Beobachtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Erwerbseinkommen oder weiteren für den Unterhalt bestimmten Einnahmen &lt; Fr. 500 pro Monat</li> <li>▪ Vermögen &lt; Fr. 50'000</li> </ul> <b>= Beitrag des Kindes</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 43 Abs. 1 lit. b. SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	Tragen der Individuelle Nebenkosten bei Leistungsunfähigkeit der Eltern und des Kindes <b>= Sozialhilfe</b>

Abbildung 13: Übersicht Finanzierung der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen

## 7. Schulrecht - Sonderschulung mit Internat

### 7.1. Zuweisung

Die Sonderschulen<sup>80</sup> sind nach Art. 1 Abs. 1<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen (VSG) Teil der öffentlichen Volksschule. Es handelt sich um separierende Sonderschulen. Die Sonderschulung mit Internat ist eine sonderpädagogische Massnahme nach Art. 35<sup>bis</sup> Abs. 3 VSG. Der Schulrat verfügt den Besuch einer Sonderschule nach Absprache mit den Eltern und der Sonderschule. Lehnen die Eltern eine aus Sicht der Schule notwendige stationäre Unterbringung ab, ersucht der Schulrat die KESB um die Anordnung einer Unterbringung (Art. 36 Abs. 2 VSG).<sup>81</sup> Vor seinem Entscheid holt er auch ein Gutachten bei der zentralen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst (SPD) des Kantons St.Gallen bzw. der Stadt St.Gallen) ein (Art. 36<sup>bis</sup> VSG). Nachdem der Schulrat die Sonderschulung verfügt hat, holt er beim kantonalen Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik die Kostengutsprache ein.<sup>82</sup>

### 7.2. Finanzierung der Sonderschulung im Internat

Die Kosten von Sonderschulplatzierungen tragen, nach Art. 39<sup>bis</sup> VSG, der Kanton und die Schulträger (politischen Gemeinden und Schulgemeinden, Art. 4 VSG). Die Eltern entrichten einen Beitrag an die Verpflegung und Betreuung ihres Kindes in einer Sonderschule.

Für die Finanzierung des Kantons wird vorausgesetzt, dass der Schulrat den Besuch der Sonderschule verfügt hat und dass das Bildungsdepartement die Kostengutsprache für den Besuch der Sonderschule und für die Betreuung im Internat leistet. Für die Sonderschulung im Internat werden vier Pauschalen erhoben: die Pauschale für die Schule, für das Wohnen, für den Transport und für die Infrastruktur.<sup>83</sup>

Was die Elternbeiträge betrifft, gibt es ein Merkblatt des Amtes für Volksschule vom Mai 2017, das immer noch massgebend ist.<sup>84</sup> Für die Sonderschulung im Internat werden bei den Eltern für die Verpflegung und Betreuung pauschale Elternbeiträge von Fr. 17 pro Tag<sup>85</sup> erhoben, einerseits für das Wocheninternat

---

<sup>80</sup> Die Liste der anerkannten Sonderschulen im Kanton St.Gallen kann auf der Website des Amtes für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik konsultiert werden: „Anerkannte Sonderschulen im Kanton St.Gallen, Art. 39 Volksschulgesetz, sGS 213.1“, Stand: 1. August 2022, abrufbar auf <[https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/inhalte-fuer-eltern/sonderschulen--talentschulen-und-privatschulen/sonderschulen/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download.ocFile/Verzeichnis\\_Sonderschulen\\_Kanton\\_St.Gallen\\_ab\\_1.\\_August\\_2022.pdf](https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/inhalte-fuer-eltern/sonderschulen--talentschulen-und-privatschulen/sonderschulen/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Verzeichnis_Sonderschulen_Kanton_St.Gallen_ab_1._August_2022.pdf)>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>81</sup> Die KESB kann keine selbstständige Einweisung in eine Sonderschule vornehmen, es benötigt immer das Zuweisungsverfahren.

<sup>82</sup> SOK im Überblick, S. 23 f.

<sup>83</sup> Art. 22 Sonderschulverordnung; SOK Handbuch Umsetzung, S. 8 und S. 10 ff.

<sup>84</sup> Merkblatt Elternbeiträge des Kantons St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, vom 11. Mai 2017, abrufbar auf <[https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/sonderpaedagogik/informationen-fuer-sonderschulen/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sgch\\_accordion\\_1644190126/AccordionPar/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download.ocFile/343-01\\_Sonderschulung%20-%20Eltern-%20bzw.%20Versorger%20beitr%C3%A4ge.pdf](https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/sonderpaedagogik/informationen-fuer-sonderschulen/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1644190126/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/343-01_Sonderschulung%20-%20Eltern-%20bzw.%20Versorger%20beitr%C3%A4ge.pdf)>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>85</sup> Das Bundesgericht stellte in BGE 144 I 1, 7, E.3.1.3. fest, dass der maximal zulässige Verpflegungsbeitrag sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.- und 16.- pro Tag bewegen dürfte.

während der Schulwochen, andererseits für die Wochenend- und Ferienbetreuung. Können die Eltern den Elternbeitrag nicht bezahlen, kommt, nach Art. 39<sup>bis</sup> Abs. 4 VSG, die Sozialhilfe dafür auf.<sup>86</sup>

- 135 Der Schulträger leistet dem Kanton jährlich eine Sonderschulpauschale in der Höhe von Fr. 40'000 je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler einer Sonderschule. Mit diesem Betrag hat der Schulträger sämtliche Kosten für die Sonderschulplatzierung abgegolten.<sup>87</sup>
- 136 Nach Art. 4 i.V.m. Art. 52 VSG ist die Gemeinde verantwortlich für die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler, die auf ihrem Gebiet ihren schulrechtlichen Aufenthalt haben (Aufenthaltsprinzip).<sup>88</sup> Sie ist der Ort, wo sich das Kind aufhält. Grundsätzlich ist die öffentliche Schule am Aufenthaltsort zu besuchen. Bei einem vom Schulrat bewilligten auswärtigen Schulbesuch übernimmt, nach Art. 53 Abs. 3 VSG, der Schulträger am Ort, wo sich die Schülerin oder der Schüler aufhält, das Schulgeld.

**Art. 39<sup>bis</sup> VSG**

**2. Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt den Aufwand der anerkannten privaten Sonderschule für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, unter Abzug von Beiträgen der Eltern sowie unter Berücksichtigung von Unterhalt und Sanierung der Infrastruktur.

<sup>2</sup> Er richtet leistungsabhängige Pauschalen aus. Die Sonderschule führt einen Schwankungsfonds zum Ausgleich des in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses.

<sup>3</sup> Der Schulträger leistet dem Kanton jährlich einen pauschalen Beitrag von Fr. 40'000.– je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler in einer Sonderschule. Das zuständige Departement passt den Beitrag jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines Internats, im Kanton an.

<sup>4</sup> Die zuständige politische Gemeinde trägt die Elternbeiträge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, soweit diese uneinbringlich sind. Art. 43 Abs. 1 Bst. b des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 wird sachgemäss angewendet.

---

<sup>86</sup> Gemäss Auskunft des Amtes für Volksschule werden die Elternbeiträge in Härtefällen oder bei Sozialhilfebezug nicht mehr erlassen; die entsprechenden Abschnitte SOK Sonderschulung S. 72 f. und SOK Handbuch Umsetzung S. 33 f. sind nicht mehr aktuell, sie wurden noch nicht an Art. 39<sup>bis</sup> Abs. 4 VSG, der seit dem 1. August 2021 in Kraft ist, angepasst. Vgl. dazu auch das Merkblatt der KOS und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) über die Elternbeiträge in Sonderschulen, Ablauf gültig ab 1.8.2021, Version vom 30.6.2022, integriert in den SKOS-RL D.4.2., Handbuch KOS.

<sup>87</sup> SOK Sonderschulung, S. 73.

<sup>88</sup> SOK Sonderschulung, S. 73.

	<b>Sonderschule mit Internat im Kanton SG</b>
<b>Schulrechtlicher Aufenthalt im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall
↓	
<b>Kostentragung durch den Kanton SG</b> Art. 39 <sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 VSG	Kosten der Sonderschulung <b>= Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch den Schulträger am schulrechtlichen Aufenthalt</b> Art. 39 <sup>bis</sup> Abs. 3 VSG	Pauschal Fr. 40'000 je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler im Jahr, zahlbar an den Kanton <b>= Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern</b> Art. 39 <sup>bis</sup> Abs. 1 VSG	Pauschale Elternbeiträge <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pauschale Sonderschule mit Internat (Wocheninternat) für Verpflegung, Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege: Fr. 17 pro Tag bzw. Fr. 285 pro Monat (Schultage)</li> <li>▪ Pauschale für ergänzende Angebote behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienangebote: Fr. 17 pro Tag</li> <li>▪ Individuelle Nebenkosten</li> </ul> <b>= Beiträge der Eltern</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 39 <sup>bis</sup> Abs. 4 VSG, Art. 43 Abs. 1 lit. b. SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	Tragen der Elternbeiträge und der Individuelle Nebenkosten bei Leistungsunfähigkeit der Eltern <b>= Sozialhilfe</b>
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b> Art. 276 Abs. 3 ZGB	Aus Arbeitserwerb oder andern Mitteln, wenn vorhanden <b>= Beitrag des Kindes</b>

Abbildung 14: Übersicht Finanzierung der Sonderschule mit Internat

### **7.3. Finanzierung der fortgesetzten Sonderschulung**

- 138 Nach Art. 62 Abs. 3 BV sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Die fortgesetzte Sonderschulung ist eine weitere sonderpädagogische Massnahme. Nach Art. 34<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. c. VSG kann die fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht<sup>89</sup> angeordnet werden, solange damit die Eingliederung in die Arbeitswelt oder die Gesellschaft verbessert werden kann.<sup>90</sup> Dies längstens bis zum Ablauf des Schuljahrs nach Vollendung des 20. Altersjahrs.
- 139 Zuständig für die Zuweisung ist nach Art. 36 Abs. 1 lit. b. VSG das Amt für Volksschule. Die Sonderschule stellt jeweils den Antrag auf Verlängerung an das Amt für Volksschule.<sup>91</sup>
- 140 Die Finanzierung der fortgesetzten Sonderschulung dürfte sich, nach einer systematischen Auslegung, an Art. 39<sup>bis</sup> VSG orientieren.<sup>92</sup> Gemäss Ziffer 7.3. des Sonderpädagogikkonzepts ist aber das Amt für Volksschule zuständig für die fortgesetzte Sonderschulung und deren Finanzierung.<sup>93</sup> Die Erhebung eines Elternbeitrags dürfte sich, mangels einer spezifischen Regelung, nach dem „Merkblatt Elternbeiträge“ des Amtes für Volksschule vom Mai 2017 richten. Da sich das Kind in solchen Fällen noch in der Grundschulung befindet, sind die Eltern nach Art. 277 Abs. 2 ZGB unterhaltspflichtig, solange die fortgesetzte Sonderschulung andauert.

---

<sup>89</sup> Die Schulpflicht beginnt am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres des Kindes und sie dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse, vgl. Art. 45 ff. VSG.

<sup>90</sup> Vgl. zu den Kriterien SOK Sonderschulung, S. 49 f.

<sup>91</sup> SOK Sonderschulung, S. 50.

<sup>92</sup> Vgl. dazu Ziffer 7.2.

<sup>93</sup> SOK Sonderschulung, S. 50.

	<b>Fortgesetzte Sonderschulung</b>
<b>Schulrechtlicher Aufenthalt im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall
↓	
<b>Kostentragung durch den Kanton SG</b> Art. 39 <sup>bis</sup> VSG, Sonderpädagogikkonzepts	Kosten der Sonderschulung zu 100% <b>= Staatsbeitrag</b>
<b>Kostentragung durch die Eltern</b> Art. 39 <sup>bis</sup> Abs. 1 VSG	Pauschale Elternbeiträge <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pauschale Sonderschule mit Internat (Wocheninternat) für Verpflegung, Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege: Fr. 17 pro Tag oder Fr. 285 pro Monat</li> <li>▪ Pauschale für ergänzende Angebote behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienangebote: Fr. 17 pro Tag</li> <li>▪ Individuelle Nebenkosten</li> </ul> <b>= Beiträge der Eltern</b>
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 39 <sup>bis</sup> Abs. 4 VSG, Art. 43 Abs. 1 lit. b. SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	Tragen der Elternbeiträge und der Individuelle Nebenkosten bei Leistungsunfähigkeit der Eltern <b>= Sozialhilfe</b>
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b> Art. 276 Abs. 3 ZGB	Aus Arbeitserwerb oder andern Mitteln, wenn vorhanden <b>= Beitrag des Kindes</b>

Abbildung 15: Übersicht Finanzierung der fortgesetzten Sonderschulung

## 7.4. Finanzierung der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte

- 142 Nach Art. 55 Abs. 2 und 55<sup>bis</sup> VSG und Art. 13 Abs. 1 lit. d. der Verordnung über den Volksschulunterricht des Kantons St.Gallen (VVU) ist, anstelle eines Schulausschlusses, die Zuweisung in eine besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte (BUB) möglich. Männliche Jugendliche werden dem Jugendheim Platanenhof in Oberuzwil zugewiesen, weibliche Jugendliche der Jugendstätte Bellevue in Altstätten.<sup>94</sup> Für die Zuweisung muss der Schulrat die Zustimmung des Amtes für Volksschule einholen, ebenfalls den Unterbringungsentscheid der KESB. Es handelt sich demnach um eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme nach Art. 310 i.V.m. Art. 314b ZGB.<sup>95</sup>
- 143 Die Kosten teilen sich, nach Art. 55<sup>ter</sup> Abs. 2 VSG, der Schulträger und der Kanton (nach Abzug eines Beitrags des Bundes); von den Eltern kann ein Beitrag verlangt werden.<sup>96</sup> Weitere Finanzierungsbestimmungen fehlen. Gemäss der Tarifliste des Jugendheims Platanenhof Oberuzwil betragen die Netto-Tageskosten im Jahr 2022, nach Abzug von Bundesbeiträgen, Fr. 615 pro Tag. Die Schulgemeinde und das Amt für Volksschule tragen je Fr. 307.50 pro Tag.<sup>97</sup> Es ist unklar, ob der Schulträger einen Elternbeitrag nach Art. 55<sup>ter</sup> Abs. 2 VSG festlegt und sich dabei am „Merkblatt Elternbeiträge“ des Amtes für Volksschule vom Mai 2017 orientiert.

### Art. 55<sup>bis</sup> VSG

### Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch

<sup>1</sup> Der Rat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen.

<sup>2</sup> Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgliche Unterbringung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss.

<sup>3</sup> Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet.

---

<sup>94</sup> Merkblatt BUB, S. 1.

<sup>95</sup> Vgl. zum Ganzen den Prozessablauf im Merkblatt BUB; siehe auch die Aufstellung des Bildungsdepartements „Disziplinarmassnahmen in der öffentlichen Volksschule im Überblick / Stand: Oktober 2020“ auf <[https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sgch\\_accordion\\_729994202/AccordionPar/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download.ocFile/Uebersicht%20Disziplinarmassnahmen%202020.pdf](https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_729994202/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Uebersicht%20Disziplinarmassnahmen%202020.pdf)>, zuletzt besucht am 30.9.2022.

<sup>96</sup> Merkblatt BUB, S. 1.

<sup>97</sup> „Orientierung zum Heimaufenthalt, Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte (BUB) 2022“, des Amtes für Justizvollzug, Jugendheim Platanenhof Oberuzwil, abrufbar auf <[https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/platanenhof/anfragen---anmeldungen/anfragen-und-anmeldungen/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_downloadlist\\_317930916/DownloadListPar/sgch\\_download\\_929135204.ocFile/Tarife-BUB-2022.pdf](https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/platanenhof/anfragen---anmeldungen/anfragen-und-anmeldungen/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_317930916/DownloadListPar/sgch_download_929135204.ocFile/Tarife-BUB-2022.pdf)>, zuletzt besucht am 3.10.2022; auf der Website der Jugendstätte Bellevue ist keine Tarifliste auffindbar.

**Art. 55<sup>ter</sup> VSG**

**b) Organisation und Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Kanton führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Bildungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan.

<sup>2</sup> Schulträger und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Der Schulträger kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.

**Art. 13 Abs. 1 lit. d. VVU**

**Disziplarmassnahmen des Schulrates**

<sup>1</sup> Der Schulrat kann als Disziplarmassnahmen verfügen:

- d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Bildungsdepartements.

	<b>BUB-Einrichtung im Kanton SG</b>	144
<b>Schulrechtlicher Aufenthalt im Kanton SG</b>	Innerkantonaler Fall	
↓		
<b>Kostentragung durch den Kanton SG</b> Art. 55 <sup>ter</sup> Abs. 2 VSG	50% der Kosten <b>= Staatsbeiträge</b>	
<b>Kostentragung durch den Schulträger</b> Art. 55 <sup>ter</sup> Abs. 2 VSG	50% der Kosten <b>= Staatsbeiträge</b>	
Kostentragung durch die Eltern 55 <sup>ter</sup> Abs. 2 VSG	Unklar, ob ein solcher in der Praxis erhoben wird <b>= Beiträge der Eltern</b>	
<b>Subsidiäre Kostentragung des Unterstützungswohnsitzes</b> Art. 43 Abs. 1 lit. b. SHG, Art. 7 Abs. 3 ZUG und Art. 3 SHG	(Tragen der Elternbeiträge) und der individuellen Nebenkosten bei Leistungsunfähigkeit der Eltern <b>= Sozialhilfe</b>	
<b>Kostenbeteiligung des Kindes</b>	Nach Art. 276 Abs. 3 ZGB <b>= Beitrag des Kindes</b>	

Abbildung 16: Übersicht Finanzierung der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte

## 7.5. Exkurs Finanzierung des auswärtigen Schulbesuchs

- 145 Nach Art. 4 i.V.m. Art. 52 VSG ist die Gemeinde verantwortlich für die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler, die auf ihrem Gebiet ihren schulrechtlichen Aufenthalt haben (Aufenthaltsprinzip).<sup>98</sup> Sie ist der Ort, wo sich das Kind aufhält. Grundsätzlich ist die öffentliche Schule am Aufenthaltsort zu besuchen. Bei einem vom Schulrat bewilligten auswärtigen Schulbesuch übernimmt, nach Art. 53 Abs. 3 VSG, der Schulträger am Ort, wo sich die Schülerin oder der Schüler aufhält, das Schulgeld.
- 146 Nach Art. 53<sup>ter</sup> VSG entrichtet aber der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes das Schulgeld, wenn es innerhalb des Kantons *zivilrechtlich* in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Damit ist, nach Auskunft des Volksschulamtes, nur die behördliche Unterbringung gemeint, und nicht die freiwillige, welche von den Eltern veranlasst wurde.<sup>99</sup>

### Art. 53 Abs. 3 VSG

### b) auswärtiger Schulbesuch

<sup>3</sup> Der Schulträger am Ort, wo sich die Schülerin oder der Schüler aufhält, trägt das Schulgeld für den auswärtigen Schulbesuch.

### Art. 53<sup>ter</sup> VSG

### Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung innerhalb des Kantons

<sup>1</sup> Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim oder in eine Pflegefamilie im Kanton entrichtet der Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

## 8. Exkurs: Kostenbeteiligung der Invalidenversicherung (IV)

- 147 Die IV leistet für berufliche Eingliederungsmassnahmen *anteilmässige* Beiträge für das Wohnen, wenn die Invalidität, das Potenzial für die berufliche Integration und der Bedarf nach einem Wohnplatz ausgewiesen sind. Sie vereinbart mit den für die Finanzierung zuständigen Stellen individuell und einzelfallbezogen den Beitrag.

---

<sup>98</sup> SOK Sonderschulung, S. 73.

<sup>99</sup> Vgl. auch hinten Ziffer 9.2.

## C. HINWEISE AUF PROBLEMFELDER

Die innerkantonalen Finanzierungsgrundlagen der Fremdunterbringung Minderjähriger im Kanton St.Gallen sind nicht einfach zu überblicken, die gesetzlichen Regelungen sind mitunter interpretationsbedürftig. Nach welchen Überlegungen die unterschiedlichen Kostenbeteiligungen festgelegt wurden, je nach Art der Unterbringung: Das ist nicht klar. Diese Situation führt zu Rechtsunsicherheiten und zuweilen zu Unverständnis und muss als Fehlanreiz beurteilt werden. Die Eltern oder das finanzierende Gemeinwesen könnten versucht sein, der finanziell günstigeren Lösung, statt der geeignetsten, weil teureren, den Vorzug zu geben. Auch führen unterschiedliche Anknüpfungspunkte zu ungleichen Resultaten. 148

Nachfolgend werden die Problemfelder erläutert und Verbesserungsvorschläge gemacht. Wo sinnvoll, werden die Unterschiede bei der Kostenbeteiligung und den Anknüpfungspunkten grafisch dargestellt.

### 9. Standortbelastungen

Die Definition der innerkantonalen Unterbringung ist abhängig davon, ob die Finanzierungsgrundlage an den zivilrechtlichen Wohnsitz, den Unterstützungswohnsitz, den schulrechtlichen Aufenthalt oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft. Ein Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthalts kann zu einer neuen Finanzierungszuständigkeit führen. Es kann zu einer Standortbelastung kommen, wenn sich der Wohnsitz oder der Aufenthalt am Standort der Einrichtung befindet oder er sich später dorthin verlegt. **Bei der Gesetzgebung sind diese Auswirkungen stets zu berücksichtigen.** 149

Nachfolgend werden in aller Kürze die Wohnsitzarten für *untergebrachte* Minderjährige erläutert, auch wo sich der Wohnsitz bei Erreichen der Volljährigkeit und weiterem Verbleib in der Institution befindet. 150

#### 9.1. Zivilrechtlicher Wohnsitz

##### 9.1.1. Allgemein

Die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes Minderjähriger ist nicht einfach. Obwohl Art. 25 ZGB eine Regelung aufgestellt hat, verbleiben ungelöste Praxisfragen. Auf diese wird hier nicht näher eingegangen.<sup>100</sup> 151

---

<sup>100</sup> Vgl. ANDERER, Expertise IVSE; ANDERER FS Aebi-Müller, VOGEL, 577 ff.; das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen hat im Entscheid B 2021/96 vom 26. Juni 2021 festgehalten, dass sich der Wohnsitz minderjähriger Kinder unter elterlicher Sorge zwingend und abschliessend nach Art. 25 ZGB richtet. Lasse er sich nicht von den Eltern ableiten, sei stets auf den Aufenthaltsort abzustellen ("in den übrigen Fällen"). Diesen Entscheid hat es im Urteil B 2021/93 vom 14. April 2022 bestätigt. Die innerkantonal geführte Kontroverse, wonach sich der Wohnsitz von Minderjährigen gestützt auf Art. 24 ZGB und Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB perpetuieren lässt und zu einem und völlig fiktiven Wohnsitz führt, wurde somit beendet.

152 Art. 25 Abs. 1 erster Teilsatz ZGB regelt den von den Eltern oder einem Elternteil abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz Minderjähriger.

**Art. 25. Abs. 1 ZGB**

<sup>1</sup>Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

153 In folgenden Fällen haben fremdplatzierte Kinder einen von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz, unabhängig davon, ob ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht:

- 154
- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamem Wohnsitz
  - Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und formeller Obhutsregelung, aber nicht mit gemeinsamem Wohnsitz
  - Elternteil mit Alleinsorge

155 Art. 25 Abs. 1 zweiter Teilsatz ZGB sieht als Auffangtatbestand den Wohnsitz am Aufenthaltsort vor: „*in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz*“. Das kommt in der Praxis häufig vor.

156 In folgenden Fällen haben fremdplatzierte Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem Aufenthaltsort, der sich in einer Einrichtung befinden kann:

- 157
- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, gemeinsamer Obhut, aber nicht mit gemeinsamem Wohnsitz: alternierende Obhut
  - Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, aber nicht mit gemeinsamem Wohnsitz, deren Aufenthaltsbestimmungsrecht aufgehoben wurde
  - Fehlen einer formellen Obhutszuteilung bei strittiger alternierender Obhut
  - Zeitspanne, in der die KESB dem Kind, das nicht oder nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, noch keinen Vormund ernannt hat
  - Eltern mit unbekanntem Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland

### 9.1.2. Wechsel eines von den Eltern abgeleiteten Wohnsitzes während einer Platzierung

158 Da sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes nach Art. 25 Abs. 1 ZGB von den Eltern ableitet, kommt es in der Praxis, öfters als angenommen, zu einem Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Und nicht selten werden diese Wechsel von den Einrichtungen und den für die Finanzierung zuständigen Stellen spät oder gar nicht bemerkt. Auch den Eltern ist es selten bewusst, dass eine Änderung ihrer Lebensverhältnisse, wie ein Umzug, eine Trennung oder das Wiederaufleben der Paarbeziehung zu einer Änderung des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes führen kann.

### 9.1.3. Bevormundete Kinder

159 Bevormundete Kinder haben, nach Art. 25 Abs. 2 ZGB, einen vom Sitz der KESB abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz, solange sie die Massnahme führt. Es spielt keine Rolle, wo sich das Kind aufhält. Der Sitz der KESB befindet sich nach Art. 21 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons St.Gallen (EG-KES) in der Gemeinde, in der das Kind bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat.

Mit der Übertragung der Vormundschaft an eine andere KESB ändert der zivilrechtliche Wohnsitz. Und mit Erreichen der Volljährigkeit endet die Vormundschaft von Gesetzes wegen. 160

**Art. 25. Abs. 2 ZGB**

<sup>2</sup> Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

#### 9.1.4. Nach Erreichen der Volljährigkeit und weiterem Verbleib in der Institution

Für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kommt es nach Erreichen der Volljährigkeit auf die konkreten Lebensumstände des Kindes an. Mit seiner Volljährigkeit entfällt der von den Eltern oder der vom Sitz der KESB abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz. 161

Art. 23 und 24 ZGB regeln den zivilrechtlichen Wohnsitz für Erwachsene. 162

**Art. 23 Abs. 1 ZGB**

<sup>1</sup> Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

**Art. 24 Abs. 1 ZGB**

<sup>1</sup> Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

Ein bisheriger abgeleiteter zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt solange bestehen, bis das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit einen neuen Wohnsitz begründet. Dies geschieht, wenn es sich, in der Absicht eines dauernden Verbleibens, an einem Ort niederlässt und den dort Mittelpunkt der Lebensbeziehungen findet. Einen selbstständigen Wohnsitz kann es aber nur begründen, wenn es urteilsfähig ist.<sup>101</sup> 163

Verbleibt ein Kind in einer Einrichtung oder bei Pflegeeltern, bis es z.B. die Ausbildung abgeschlossen hat, greift die widerlegbare Vermutung des Art. 23 ZGB, wonach der Aufenthalt zu einem Sonderzweck für sich allein keinen Wohnsitz begründet. Widerlegt werden kann die Vermutung, wenn sich das volljährig gewordene Kind freiwillig und aufgrund der engen persönlichen Verbindung zum Ort der Einrichtung oder der Pflegeeltern weiterhin dort aufhält.<sup>102</sup> 164

#### 9.1.5. Finanzierungszuständigkeit bei Aufenthalten in beitragsberechtigten Einrichtungen

Nach Art. 41 SHG werden Aufenthalte in beitragsberechtigten Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton St.Gallen ausserkantonale wie auch innerkantonale nach den gleichen Grundsätzen finanziert. Nach Art. 43 SHG hat der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes zwei Drittel der Leistungsabgeltung zu übernehmen. Wie zuvor erläutert, können fremdplatzierte Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem Aufenthaltsort haben. 165

---

<sup>101</sup> Zu weiteren Konstellationen vgl. ANDERER, Juristische Studie IVSE, Kapitel A.

<sup>102</sup> VOGEL, S. 583 f.

166 In der IVSE wurde das Problem der Standortbelastung, die sich durch die Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz ergibt, erkannt und die Vereinbarung wurde per 1. Juni 2020 folgendermassen geändert.<sup>103</sup>

**Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE**

<sup>1bis</sup> Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig

167 Im interkantonalen Bereich wird somit die Standortbelastung weitgehend verhindert.

168 Das Verwaltungsgericht der Kantons St.Gallen hat im Entscheid B 2021/93 vom 14. April 2022 einen Fall zu behandeln, wo ein Kind in inner- und interkantonal beitragsberechtigte bzw. IVSE-anerkannte Einrichtungen untergebracht wurde. Von den Eltern konnte kein Wohnsitz abgeleitet werden, weshalb es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am jeweiligen Aufenthaltsort hatte. Das Verwaltungsgericht entschied, dass in Anwendung von Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE die Gemeinde des letzten gemeinsamen Wohnsitzes des Kindes und seiner Mutter zur Tragung der Kosten der Unterbringung verpflichtet wird. Das Verwaltungsgericht hat Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE auf innerkantonale wie interkantonale Unterbringungen angewandt, diese Unterscheidung allerdings nicht erwähnt.<sup>104</sup>

169 Nach Art. 41 SHG werden Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton St.Gallen ausserkantonal wie auch innerkantonal nach den gleichen Grundsätzen finanziert. Art. 41 Abs. 1 lit. b. Ziffer 2 SHG legt auch für den innerkantonalen Bereich die sachgemässe Anwendung der IVSE fest. Somit ist es folgerichtig, dass Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE auch auf innerkantonale Unterbringungen in beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime anwendbar ist.

170 **Bei einer Gesetzesänderung könnte anstelle eines Verweises auf die sinngemässe Anwendung der IVSE, die Finanzierungsregelung für den innerkantonalen Bereich klar formuliert werden.**

## **9.2. Schulrechtlicher Aufenthalt und Zuständigkeit für die Finanzierung des Schulgelds bei der zivilrechtlichen Unterbringung**

171 In der Botschaft zum V. Nachtrag des Sozialhilfegesetzes wird der schulrechtliche Aufenthalt folgendermassen definiert: „Der schulrechtliche Aufenthalt ist demzufolge unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz oder vom Aufenthalt des Kindes oder seiner Eltern. Er entspricht dem nichtschulischen Lebensmittelpunkt des Kindes, soweit dieser während einer gewissen Zeit konstant bleibt bzw. die Absicht des dauernden Verbleibens besteht. Als Lebensmittelpunkt wird praxisgemäss der Ort vermutet, an dem das Kind mehrheitlich übernachtet.“<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. zur Anwendung von Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE auch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen B 2021/93 vom 14. April 2022.

<sup>104</sup> Entscheid B 2021/93 vom 14. April 2022 des Verwaltungsgerichtsgerichts des Kantons St.Gallen.

<sup>105</sup> Botschaft 2018, S. 36 f.

Leben Kinder in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie begründen sie dort in aller Regel ihren schulrechtlichen Aufenthalt. Zuständig für die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler ist die Gemeinde, auf deren Gebiet sie ihren schulrechtlichen Aufenthalt haben (Aufenthaltsprinzip). Eine Besonderheit besteht nun bei der Kostentragung des *Schulgeldes* durch den Schulträger, wenn Schüler und Schülerinnen innerhalb des Kantons *zivilrechtlich* (behördlich) untergebracht wurden. Nach Art. 53<sup>ter</sup> VSG leistet hier der *zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes* das Schulgeld. 172

**Art. 53<sup>ter</sup> VSG**

**Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung innerhalb des Kantons**

<sup>1</sup> Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim oder in eine Pflegefamilie im Kanton entrichtet der Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

Art. 53<sup>ter</sup> VSG wurde per 1. Januar 2012 neu erlassen<sup>106</sup> und bezweckt Folgendes: „*Damit sollen die Standortgemeinden von Heimen bei den Schulkosten nicht benachteiligt werden. Die für die Unterbringung zuständige Gemeinde übernimmt weiterhin die Schulkosten, die sie auch ohne Unterbringung hätte tragen müssen (sogenannte Ohnehin-Kosten). Die Bemessung des Schulgeldes richtet sich im innerkantonalen Verhältnis, das heisst wenn sich unterbringende und Schulgemeinde im Kanton St.Gallen befinden, nach den Regeln bei auswärtigem Schulbesuch gemäss Art. 53 Abs. 2 und 3 VSG (Rechnungstellung durch die aufnehmende, d.h. beschulende Gemeinde).*“<sup>107</sup> 173

Aus den Materialien ergibt sich zwar, dass der Gesetzgeber Standortgemeinden von Heimen oder Pflegefamilien bei den Schulkosten nicht benachteiligen wollte. Aber mit der Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz lässt sich das nicht in jedem Fall verhindern; Kinder haben in verschiedenen Konstellationen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem Aufenthaltsort. **Um das Ziel weitmöglichst zu erreichen, müsste an die letzte Schulgemeinde vor der Unterbringung angeknüpft werden.** 174

Ausgeklammert werden in Art. 53<sup>ter</sup> VSG von den Eltern freiwillig veranlasste Platzierungen in Heimen oder Pflegefamilien; hier kommt es immer zu Standortbelastungen. Das scheint gesetzgeberisch gewollt zu sein. **Es ist aber durchaus möglich diese Konstellationen auch in Art. 53<sup>ter</sup> VSG zu regeln.** Das Recht auf Beschulung am Aufenthaltsort wird dadurch nicht vereitelt. 175

---

<sup>106</sup> Vgl. nGS 47-54; per 1. April 2019 wurde die Bestimmung auf zivilrechtliche Platzierungen in eine Pflegefamilie erweitert, vgl. Botschaft 2018, S. 51 f. und nGS 2019-024.

<sup>107</sup> Botschaft 2011, S. 12.

## 10. Unterstützungswohnsitz

### 10.1. Allgemein

176 Gewisse Kosten einer Unterbringung werden subsidiär vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen: Die Beiträge der Eltern bei der zivilrechtlichen Unterbringung in beitragsberechtigten Einrichtungen und die Kosten bei der zivilrechtlichen Unterbringung in nicht beitragsberechtigten Einrichtungen und Pflegefamilien sowie generell die individuellen Nebenkosten. Zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Kostenträgerschaft: vgl. Ziffer 12.

### 10.2. Der eigene Unterstützungswohnsitz des fremdplatzierten Kindes

177 Art. 7 ZUG regelt den Unterstützungswohnsitz minderjähriger Kinder.

#### Art. 7 ZUG

<sup>1</sup> Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.

<sup>2</sup> Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.

<sup>3</sup> Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

a. am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;

b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;

c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;

d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

178 Das unter elterlicher Sorge stehende, wirtschaftlich unselbstständige und dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebende Kind hat seinen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz: Fremdplatzierte Kinder haben ihren Unterstützungswohnsitz dort, wo sie unmittelbar vor der Fremdunterbringung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt haben; angeknüpft wird an den letzten von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz nach Art. 7 Abs. 1 ZUG oder an den eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es nach Art. 7 Abs. 2 ZUG überwiegend wohnt.<sup>108</sup> Dieser Unterstützungswohnsitz bleibt künftig für die gesamte Dauer der Fremdunterbringung bestehen, auch wenn die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil den Wohnsitz wechseln.<sup>109</sup>

179 Art. 7 Abs. 3. lit. c. ZUG erfasst sowohl freiwillige als auch behördliche Unterbringungen; die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist nicht Voraussetzung für die Begründung eines eigenen

---

<sup>108</sup> ANDERER, Juristische Studie IVSE, Ziff. 11.3.4.2; THOMET, N 125 ff.; vgl. eingehend zu Art. 7 Abs. 2 ZUG SCHNYDER/ MÖSCH PAYOT, Rz 8 ff. und Rz 30 ff.

<sup>109</sup> ANDERER Juristische Studie IVSE, Ziff. 11.3.4.2; BGE 139 V 433, 436 f. E. 3.2.2; THOMET, N 127.

Unterstützungswohnsitzes.<sup>110</sup> Entscheidend für die Anwendung dieser Bestimmung ist die Frage, ob der Fremdaufenthalt des Kindes von Dauer oder bloss vorübergehender Natur ist.

Eine dauernde Fremdunterbringung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kind wegen persönlicher, schulischer und/oder familiärer Probleme einer speziellen Betreuung bedarf, die bei einem Verbleib bei den Eltern beziehungsweise dem Elternteil nicht sichergestellt werden kann. Erfolgt eine Fremdunterbringung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, so kann in der Regel von ihrer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden. Indizien für die Art der Fremdunterbringung ergeben sich auch aus dem Zweck des Aufenthaltes. Therapeutische oder der Abklärung<sup>111</sup> dienende Massnahmen, bei welchen es nicht um die Suche nach einer geeigneten Anschlusssituation geht, sprechen gegen, Massnahmen zum Schutz des Kindes sprechen für eine dauernde Fremdunterbringung.<sup>112</sup> 180

In Ausnahmefällen, wo von den Eltern kein Wohnsitz abgeleitet werden kann, z.B. bei einem Heimeintritt direkt aus dem Ausland, hat das Kind, nach Art. 7 Abs. 3 lit. d. ZUG, an seinem jeweiligen Aufenthaltsort einen eigenen Unterstützungswohnsitz. 181

### 10.3. Bevormundete Kinder

Das minderjährige Kind hat, nach Art. 7 Abs. 3 lit. a. ZUG, einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB, unter deren Vormundschaft es steht. Dieser Unterstützungswohnsitz bleibt bestehen, solange die Vormundschaft andauert. 182

### 10.4. Bei Erreichen der Volljährigkeit und weiterem Verbleib in der Institution

Nach Eintritt der Volljährigkeit bestimmt sich der Unterstützungswohnsitz nicht mehr nach Art. 7 ZUG, sondern nach Art. 4 und 5 ZUG bzw. Art. 3 Abs. 2 SHG. Lebt die volljährig gewordene Person dann immer noch in eine Einrichtung, so dauert nach Art. 7 Abs. 3 lit. c. ZUG begründete Unterstützungswohnsitz bis zum Austritt aus dem Heim an (so genannter perpetuierter Wohnsitz).<sup>113</sup> 183

---

<sup>110</sup> Urteil des Bundesgerichts 8C\_701/2013 vom 14. März 2014 E. 3.2.2.1; so auch SCHNYDER/ MÖSCH PAYOT, Rz 57; BERNADETTE VON DESCHWANDEN, Die Tücken bei der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes, in: Jusletter 25. März 2019, Rz 22.

<sup>111</sup> Illustrativ zu einer vorläufigen Unterbringung vgl. Bundesgerichtsentscheid 8C\_701/2013 vom 14. März 2014.

<sup>112</sup> Vgl. die Tabelle bei SCHNYDER/ MÖSCH PAYOT, Rz 54; illustrativ dazu der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen, B 2021/96 vom 26. Juni 2021, wo das Gericht festgestellt hat, dass ein von der KESB vorsorglich verfügter, mit weiteren Abklärungen verbundener Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Regel nicht zu einem eigenen Unterstützungswohnsitz führt.

<sup>113</sup> Generell zum Unterstützungswohnsitz und zu weiteren Fallkonstellationen vgl. das Merkblatt der SKOS von 2019 „Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig? Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe“, abrufbar auf <[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Recht\\_und\\_Beratung/Merkblaetter/SKOS-Merkblatt-OErtliche-Zustandigkeit\\_01.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/SKOS-Merkblatt-OErtliche-Zustandigkeit_01.pdf)>, insbesondere Kapitel 8; vgl. Sozialhilfehandbuch ZH Kapitel 3.2.03 Unterstützungswohnsitz Minderjähriger; ANDERER, Juristische Studie IVSE, Ziffer 4.

## **10.5. Wechsel des Unterstützungswohnsitzes des Kindes während einer Platzierung**

- 184 Zu einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes kann es kommen, wenn das Kind während der Platzierung unter Vormundschaft gestellt wird oder eine bestehende Vormundschaft auf eine andere KESB übertragen wird. Das kommt in der Praxis eher selten vor.

## 11. Unterschiedliche Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern fällt, je nach Art der Unterbringung, unterschiedlich aus und das in beträchtlicher Höhe. So beläuft sich bei jugendstrafrechtlichen Unterbringungen der Elternbeitrag auf Fr. 400 pro Monat, bei solchen in beitragsberechtigten Einrichtungen auf Fr. 750. Die Festlegung der Beiträge ist also unterschiedlich. Der St.Galler Gesetzgeber hat anlässlich des V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz zudem entscheiden, dass die Eltern die vollen Kosten für Unterbringungen in Einrichtungen ohne Beitragsberechtigung und in Pflegefamilien zu tragen haben; hier zahlen sie also die Platzierungskosten selber.<sup>114</sup>

**Die Eltern werden bei einer Unterbringung in einer beitragsberechtigten Einrichtung, also in einer stationären Einrichtung, weniger finanziell belastet, als bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie. Das kann als Fehlanreiz interpretiert werden.**

**Die Beiträge der Eltern könnten bei der freiwilligen, der zivilrechtlichen und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung vereinheitlicht werden. Auch eine Koordination mit der sozialhilferechtlichen Ermittlung von Elternbeiträgen gemäss den SKOS-RL und KOS-RL wäre zu prüfen.**

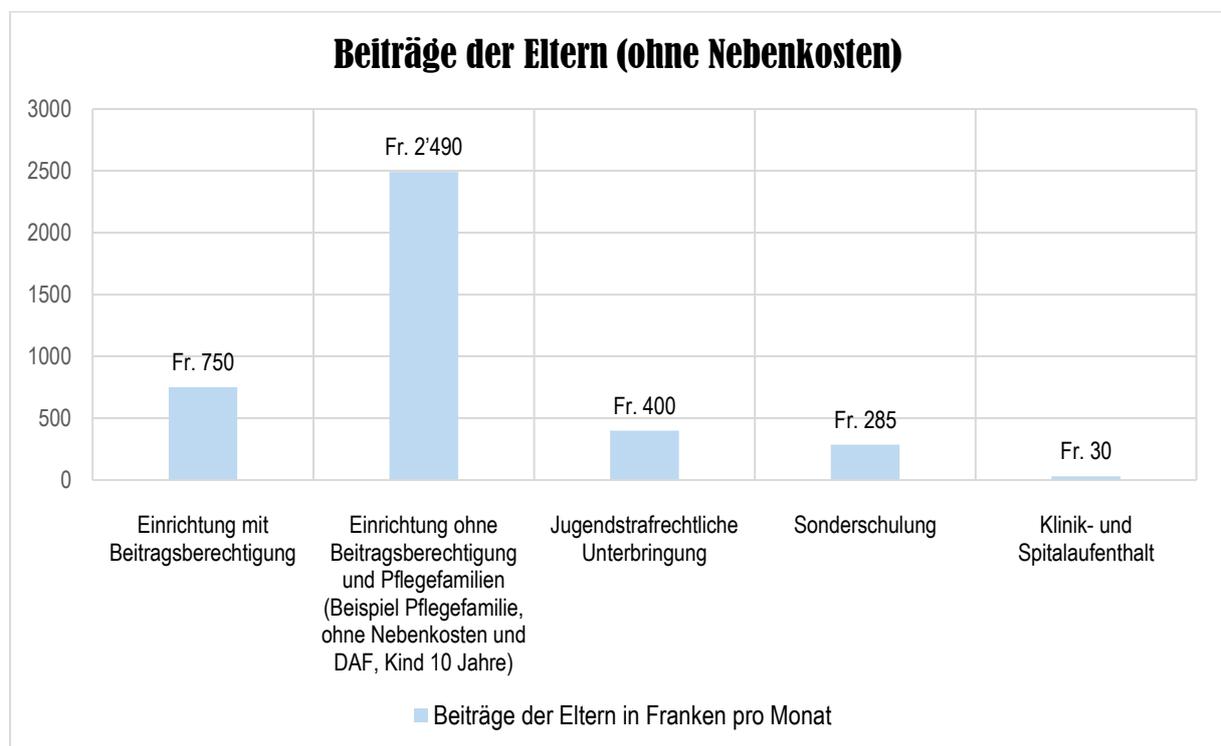


Abbildung 17: Übersicht Beiträge der Eltern (ohne individuelle Nebenkosten)

<sup>114</sup> Vgl. dazu Ziffer 4.1.4.

## 12. Unterschiedliche Kostenträger

- 189 Je nach Art der Unterbringung sind unterschiedliche Kostenträger involviert. Die zivilrechtliche Unterbringung in einer Einrichtung ohne Beitragsberechtigung und in einer Pflegefamilie fällt voll dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen als subsidiäre Sozialhilfeleistung an. Bei allen anderen Unterbringungen überwiegt die Kostenbeteiligung in Form eines Staatsbeitrags. In einer Einrichtung mit Beitragsberechtigung fällt dieser zu 2/3 der der politischen Gemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes) an.
- 190 Es ist anzunehmen, dass wenige Eltern in der Lage sind, die Kosten der Unterbringung selber zu finanzieren; Datenmaterial dazu fehlt allerdings. In einer Umfrage zu den Pflegegeld-Richtlinien wiesen die Berufsbeistandschaften, Sozialämter, KESB und Fachstellen darauf hin, dass die Eltern oft in einer grossen finanziellen Not sind. *„Es wird zu wenig berücksichtigt, dass die Eltern bestimmte Kosten selber tragen bzw. das Kind auch bei den Eltern eine gewisse Ausstattung benötigt, wenn es Wochenenden oder Ferien bei diesen verbringt.“*<sup>115</sup>
- 191 Es ist bekannt, dass finanzielle Gründe Eltern davon abhalten können, eine notwendige Kinderschutzmassnahme zu beanspruchen. Und führt die Unterbringung zu einer Sozialhilfeabhängigkeit, was bei der Unterbringung in einer beitragsberechtigten Einrichtung oder in Pflegefamilien öfters der Fall ist, dürfte sich das auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern eher negativ auswirken. Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Eine ausländerrechtliche Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Person für sich selbst oder für eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.<sup>116</sup>
- 192 Beziehen Eltern bereits Sozialhilfe, verzichtet die Jugendanwaltschaft auf die Erhebung von Elternbeiträgen. Bei den zivilrechtlichen Unterbringungen fallen sie hingegen der Sozialhilfe an.
- 193 **Die Platzierung in einer Pflegefamilie ist an sich die günstigste Unterbringungsform. Sie ist es aber nicht für die Eltern und, subsidiär, für den Unterstützungswohnsitz; diese beiden Zahlungspflichtigen könnten eine Platzierung in einer beitragsberechtigten Einrichtung aus finanziellen Gründen bevorzugen.**
- 194 **Das Abgleiten in die Sozialhilfe könnte verhindert werden, wenn man keine fixen Beiträge erhöhe, sondern die elterliche Beteiligung anhand ihrer Leistungsfähigkeit, z.B. auf der Basis von aktuellen Steuerdaten oder von Einkommens- und Vermögensangaben, progressiv festzulegen würde.**

---

<sup>115</sup> Erläuterungen, S. 9.

<sup>116</sup> Vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. e. und 63 Abs. 1 lit. c. AiG; nach Art. 97 Abs. 3 lit. d. AiG i.V.m. Art. 82b VZAE haben die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden; illustrativ Bundesgerichtsentscheid 2C\_726/2021 vom 8. Juni 2022.

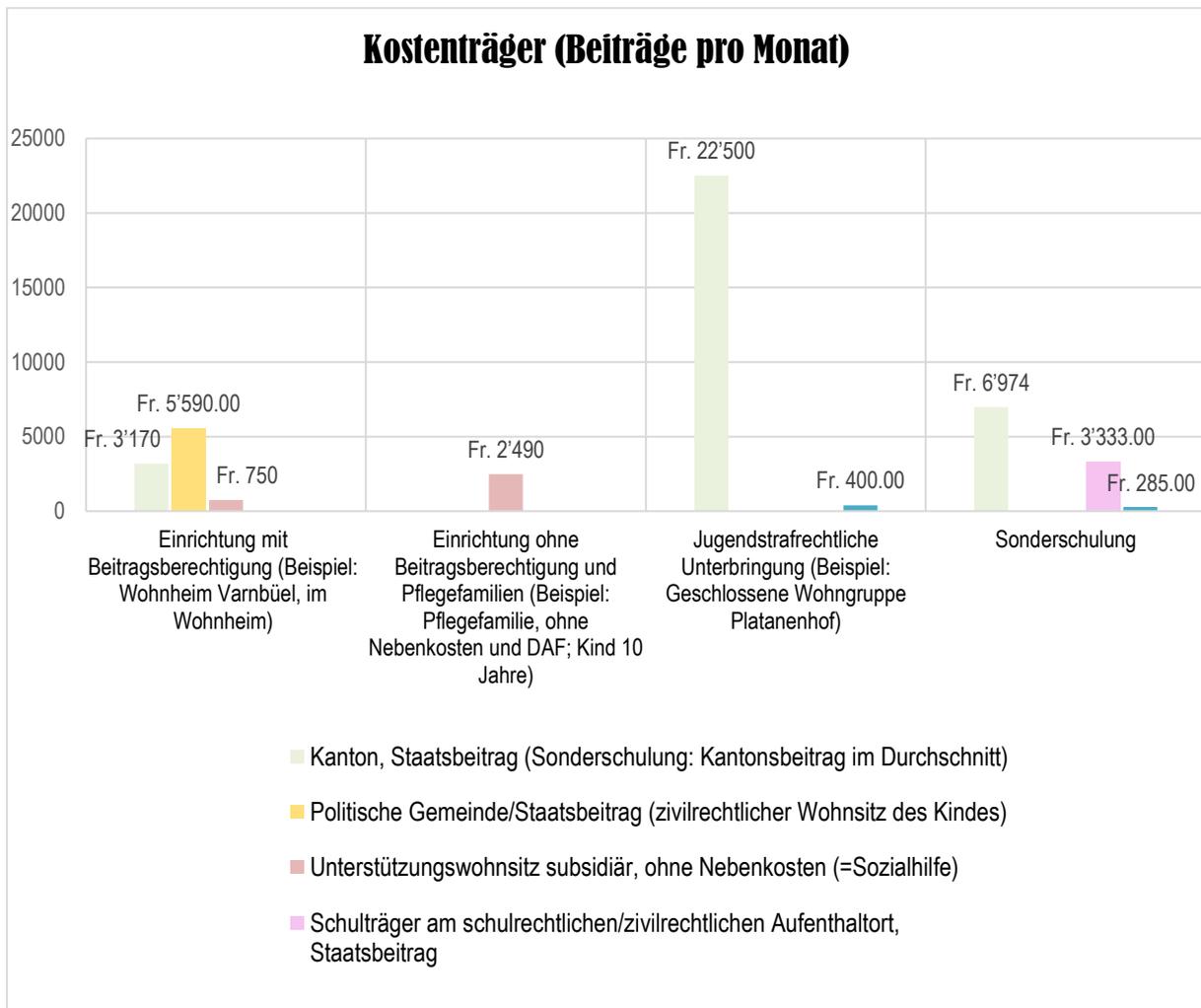


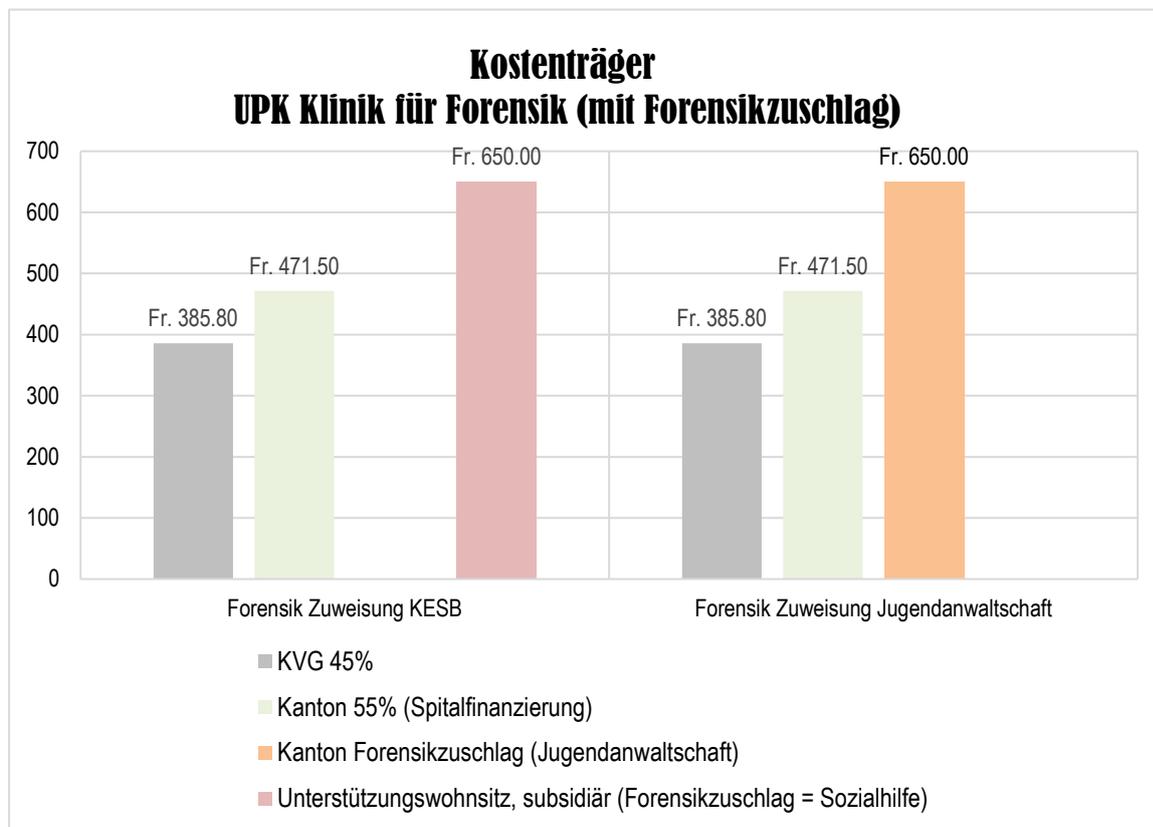
Abbildung 18: Übersicht Kostenträger ohne Spital/Klinik und Forensik

Was die zivilrechtlichen Kinderschuttmassnahmen im Asylbereich (MNA) betrifft, fallen die Unterbringungskosten ausserhalb der TISG-Angebote, mangels gesetzlicher Grundlage, voll den politischen Gemeinden an. **Es kann geprüft werden, ob die Regeln der „stationären Sozialhilfe“ nach Art. 27a ff. SHG anwendbar sein sollen. Dies würde die Kostenbeteiligung in Form von Staatsbeiträgen ermöglichen und die politischen Gemeinden bei den in der Regel teureren Unterbringungsformen entlasten.**

Der Forensik-Zuschlag fällt bei einer Einweisung durch die KESB den Eltern und, mangels gesetzlicher Finanzierungsgrundlage, subsidiär voll dem Unterstützungswohnsitz an. Angaben, wie häufig solche Einweisungen vorkommen, fehlen. **Für die doch teure, in der Regel aber kurzfristige Unterbringungsform könnte eine Finanzierungsregelung getroffen werden, die die Eltern und den Unterstützungswohnsitz weniger belastet.**

198 Hingewiesen wurde aus der Praxis, dass das Angebot an forensisch-psychiatrischen Behandlungsplätzen für psychisch auffälligen Jugendlichen knapp ist, was auf ein Versorgungsdefizit hinweisen könnte.

199



(Gesamttagestaxe UPK Forensik Fr. 1250.00 / Tarife TARPSY Basispreise UPK Forensik Kinder/Jugendliche zwischen Fr. 579.00 und Fr. 600.00; durchschnittliche Fallgewichtung von 1.435 je Pflage-tag [ca. 50 alle jugendforensischen Fälle in der Schweiz pro Jahr];

Rechenbeispiel mit Tarif von Fr. 590 x 1.453 = Fr. 857.30)<sup>117</sup>

Abbildung 19: Übersicht Kostenträger UPK Klinik für Forensik

<sup>117</sup> Vgl. die Übersicht über die Tarife ab 2012 für stationäre Behandlungen in den Spitälern und Geburtshäusern mit Standort im Kanton Basel-Stadt gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt, Stand: 1. Juli 2022, abrufbar auf <[https://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/dam/jcr:3fca3768-86ae-4d10-8965-2238627ac401/Station%C3%A4re%20Tarife%20BS%20ab%202012%20\(Stand%2001.07.2022\).pdf](https://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/dam/jcr:3fca3768-86ae-4d10-8965-2238627ac401/Station%C3%A4re%20Tarife%20BS%20ab%202012%20(Stand%2001.07.2022).pdf)>, zuletzt besucht am 27.10.2022; die Angaben zur Fallgewichtung stammen vom Gesundheitsdepartement, Amt für Gesundheitsversorgung.

### 13. Unterschiedliche Altersgrenzen

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Finanzierung je nach Art der Unterbringung unterschiedlich lange 200 dauert. Das führt bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu Rechtsunsicherheiten und zuweilen zu Unverständnis. In beitragsberechtigten Einrichtungen dauert die Finanzierung bis zum vollendeten 20. Altersjahr und in Einrichtungen ohne Beitragsberechtigung und der Familienpflege bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. **Es kann geprüft werden, ob die Altersgrenzen zu vereinheitlichen sind.**

<b>Zivilrechtliche Unterbringung</b>	
Einrichtung mit Beitragsberechtigung	<b>Grundregel:</b> Bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE, 13 <sup>bis</sup> VO-IVSE)
	Über das 20. Altersjahr hinaus, wenn eine <i>vor dem Eintritt der Volljährigkeit begonnene Ausbildung</i> der Sekundarstufe II länger dauert, bis zu deren Abschluss. (Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE und Art. 13 <sup>bis</sup> VO-IVSE)
Einrichtung ohne Beitragsberechtigung und Pflegefamilien	<b>Grundregel:</b> Bis zur Volljährigkeit bzw. vollendetes 18. Altersjahr (Art. 40b SHG e contrario)
	Bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung, wenn die <i>Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit</i> erfolgt ist und ein <i>Ausbildungsabschluss absehbar</i> ist (Art. 40b SHG).
<b>Jugendstrafrechtliche Unterbringung</b>	
	Maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 19 JStG)
<b>Sonderschulung</b>	
	<b>Grundregel:</b> Bis Ende der Schulpflicht/11 Schuljahre (Art. 2 und 48 f. VSG)
	Fortgesetzte Sonderschulung: Längstens bis zum Ablauf des Schuljahrs nach Vollendung des 20. Altersjahrs, solange damit die Eingliederung in die Arbeitswelt oder die Gesellschaft verbessert werden kann (Art. 62 Abs. 3 BV und Art. 34 <sup>bis</sup> Abs. 2 lit. c. VSG)

201

Abbildung 20: Übersicht Finanzierung und Altersgrenzen

202 Bei der Finanzierung über die Volljährigkeit hinaus, kommt es in beitragsberechtigten Einrichtungen darauf an, ob *die Ausbildung* vor Eintritt der Volljährigkeit begonnen wurde, bei der Einrichtungen ohne Beitragsberechtigung und der Familienpflege darauf, ob *die Unterbringung* vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und ein *Ausbildungsabschluss absehbar* ist. **Der Anknüpfungspunkt für die Finanzierung könnte vereinheitlicht werden.**

203	Einrichtung mit Beitragsberechtigung (Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE, Art. 13 <sup>bis</sup> VO-IVSE)	Einrichtung ohne Beitragsberechtigung und Pflegefamilien (Art. 40b Abs. 3 SHG)
	Ausbildung der Sekundarstufe II	Abschluss der Erstausbildung
	Ausbildungsbeginn vor dem Eintritt der Volljährigkeit	Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit
		ein Ausbildungsabschluss absehbar ist

Abbildung 21: Übersicht Finanzierung über die Volljährigkeit hinaus

204 <sup>118</sup>Die Praxis weist auf Schwierigkeiten bei jungen Erwachsenen hin, in Fällen, wo sie die Ausbildung abbrechen, vor der Volljährigkeit noch keine Ausbildung begonnen haben oder mit 18 Jahren aus Pflegefamilien ausziehen und später wieder einziehen. Dann ist die Finanzierung nicht mehr über Art. 40b SHG geregelt. Die jungen Erwachsenen müssen Sozialhilfe beziehen. Zudem ist eine Entschädigung der Pflegeeltern unter diesen Umständen nicht mehr vorgesehen. **Hier ist dem Thema Care-Leaver besondere Beachtung zu schenken: Finanzierungslösungen könnten geprüft werden, z.B. bis zum Alter 25. Auch kann untersucht werden, ob die Anknüpfung an die Ausbildung zugunsten einer Anknüpfung an einen besonderen Bedarf aufzugeben wäre.**

<sup>118</sup> Vgl. weiterführende Informationen, vgl. z.B. die Website des Kompetenzzentrum Leaving Care <<https://leaving-care.ch>>.

## 14. Beiträge bei fehlendem Anspruch auf Volljährigenunterhalt

Befinden sich volljährig gewordene Kinder in keiner angemessenen Ausbildung, sind die Eltern nach Art. 277 Abs. 2 ZGB nicht unterhaltspflichtig. Es stellt sich die Frage, ob von den Eltern trotzdem Beiträge erhoben werden können. 205

Für die zivilrechtliche Unterbringung in einer Einrichtung mit Beitragsberechtigung legt Art. 18 VO-IVSE den Beitrag der Unterhaltspflichtigen auf Fr. 25 je Tag fest. Art. 43 SHG regelt, dass die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE dem Unterstützungswohnsitz anfallen, wenn die Eltern nicht leistungsfähig sind. Nun sind Eltern aber nicht leistungspflichtig, wenn sich ihr Kind in keiner angemessenen Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB befindet, ihre Leistungsfähigkeit spielt keine Rolle. Da die IVSE wie auch das SHG an den Begriff der Unterhaltspflichtigen anknüpfen und das Unterhaltsrecht im ZGB geregelt ist, können keine Beiträge erhoben werden, wenn die Eltern zivilrechtlich keine Unterhaltspflicht mehr trifft. 206

Für das Jugendstrafrecht regelt Art. 45 Abs. 5 JStPO, dass sich die Eltern im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung beteiligen. *„Die Eltern haben sich an den Vollzugskosten von Schutzmassnahmen und Beobachtungen zu beteiligen, und zwar im Rahmen ihrer Unterhaltspflichten. Dies entspricht der Beitragspflicht der Eltern bei Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB (...). Damit ist die Beteiligungspflicht klar eingegrenzt und eine justiziable und praxistaugliche Regelung geschaffen worden (...).“*<sup>119</sup> *„Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert über die Volljährigkeit hinaus, sofern die Voraussetzungen von ZGB Art. 277 Abs. 2 gegeben sind (...).“*<sup>120</sup> Sind die Eltern zivilrechtlich nicht unterhaltspflichtig, entfällt somit eine Kostenbeteiligung. 207

Fehlt im kantonalen Erlass eine Regelung eines Kostenbeitrags einer erwachsenen leistungsbeziehenden Person, die keinen Anspruch auf Volljährigenunterhalt hat, kann von ihr kein solcher erhoben werden. Für die Individuelle Nebenkosten bzw. die weiteren Lebenshaltungskosten hat das volljährige Kind selbstredend aufzukommen, sollte es bedürftig sein; ggf. hat es Sozialhilfe zu beantragen. **Die Regelung eines solchen Kostenbeitrags kann geprüft werden.** 208

---

<sup>119</sup> JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, Art. 45 N 8.

<sup>120</sup> JOSITSCH/RIESEN-KUPPER, Art. 45 N 11.

<b>Zivilrechtliche Unterbringung</b>	
Einrichtung mit Beitragsberechtigung	<b>Grundregel:</b> Bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE, 13 <sup>bis</sup> VO-IVSE)
	Eine gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung des volljährig gewordenen Kindes fehlt.
Einrichtung ohne Beitragsberechtigung und Pflegefamilien	<b>Grundregel:</b> Bis zur Volljährigkeit bzw. vollendetes 18. Altersjahr (Art. 40b SHG e contrario)
	Die Finanzierung nach Art. 40b SHG endet mit Erreichen der Volljährigkeit, wenn die Unterbringung nicht vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und kein Ausbildungsabschluss absehbar ist.
<b>Jugendstrafrechtliche Unterbringung</b>	
	Maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 19 JStG)
	Art. 45 Abs. 6 JStPO regelt, dass die oder der Jugendliche zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden kann. Nach Art. 77 EG-JStPO klärt die Jugendanwaltschaft die finanziellen Verhältnisse der der oder des Jugendlichen ab und sie verfügt die Kostenbeteiligung.
<b>Sonderschulung</b>	
	<b>Grundregel:</b> Bis Ende der Schulpflicht/11 Schuljahre (Art. 2 und 48 f. VSG)
	Eine Kostenbeteiligung volljährig gewordener Kinder fällt ausser Betracht; die Sonderschulung zählt zweifelsohne zur angemessenen Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB.

Abbildung 22: Übersicht Beiträge bei fehlendem Anspruch auf Volljährigenunterhalt

## 15. Schnittstelle Sozialhilfe

Die Sozialhilfebehörden haben notwendige Unterbringungen zu finanzieren, wenn die unterhaltspflichtigen Eltern ihren Beitrag nicht bezahlen können oder wollen.<sup>121</sup> Rückmeldungen ergaben, dass die st.gallische Sozialhilfepraxis Platzierungsfinanzierungen unterschiedlich handhabt, z.B. bei der Berechnung der Elternbeiträge, bei der Befristung von Kostengutsprachen, bei zeitlich begrenzten Kostengutsprachen freiwilliger Platzierungen, bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und fehlender unpräjudizieller Finanzierung bis zur Klärung der Streitigkeit. 210

**Den Sozialhilfebehörden sind in Sachen Platzierungsfinanzierung Hilfsmittel wie Merkblätter, Prozessabläufe usw. zugänglich zu machen und Weiterbildungen anzubieten.** 211

**Was sozialhilferechtliche Zuständigkeitsstreitigkeiten betrifft, ist zu prüfen, ob im Sozialhilfegesetz eine Vorleistungspflicht verankert werden soll. Beispielsweise könnte die Gemeinde, bei der das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt wurde, zur Vorleistung verpflichtet werden, bis die örtliche Zuständigkeit geklärt ist. Alternativ könnte auch eine Vorfinanzierung durch den Kanton geprüft werden (Modell Kanton Bern).** 212

---

<sup>121</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.2.5.

## **16. Exkurs: Vereinheitlichungsbestrebungen - Blick in andere Kantone**

- 213 Die Kantone Bern, Luzern und Zürich und haben ihre Regelungen betreffend die Finanzierung der Unterbringung Minderjähriger unlängst geändert.
- 214 Im Kanton Zürich regelt das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) die Finanzierung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung: sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und Heimpflege. Die Eltern haben bei Platzierungen in den anerkannten Kinder- und Jugendheimen, in Schulheimen und in Pflegefamilien einen Beitrag von Fr. 25 pro Tag zu tragen, ebenso zusätzliche individuelle Nebenkosten. Auch Dienstleistungsangebote in der Familienpflege werden über das KJG finanziert. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten im Verhältnis 40% zu 60%.
- 215 Im Kanton Luzern werden im Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) die Finanzierung sozial- und sonderpädagogischer Angebote in Wohnstrukturen, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien und ambulante Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe geregelt. Die Eltern haben für anerkannte stationäre Angebote einen Beitrag von Fr. 900 pro Monat zu entrichten, zusätzlich die individuellen Nebenkosten. Die ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung beträgt Fr. 80 pro Familie und Monat, unabhängig von der Intensität der Begleitung. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten je hälftig.
- 216 In den beiden Kantonen fallen die Elternbeiträge dem Unterstützungswohnsitz an, wenn die Eltern nicht leistungsfähig sind. Zu einem Abgleiten in die Sozialhilfe kommt es dennoch oft, da zusätzlich auch die individuellen Nebenkosten von den Eltern zu übernehmen sind.
- 217 Im Kanton Bern regelt das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die Finanzierung von Angeboten stationärer Leistungen (namentlich die Unterbringung in Einrichtungen [mit oder ohne Volksschule] oder in einer Pflegefamilie [Familienpflege]), ebenso der ambulanten Leistungen (namentlich Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, die Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen oder Angebote der sozialpädagogischen Familienbegleitung). Die unterhaltspflichtigen Personen und die Kinder mit Einkommen haben sich an den Kosten zu beteiligen, gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. So haben sich Kinder ab einem Jahreseinkommen von Fr. 10'001 und Unterhaltspflichtige ab einem Jahreseinkommen von Fr. 55'001 prozentual an den Kosten zu beteiligen. Auf diese Art kann ein Abgleiten in die Sozialhilfe verhindert werden. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für einvernehmlich vermittelte Leistungen gemeinsam über einen Lastenausgleich, dagegen gehen die Kosten von Leistungen, die von der KESB oder einem Gericht angeordnet werden, einzig zu Lasten des Kantons.
- 218 Im Kanton Basel-Landschaft haben Eltern Beiträge an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien zu leisten. Die Beiträge werden anhand der Steuerdaten erhoben: Eltern mit einem niedrigen massgebenden Jahreseinkommen müssen keine Beiträge bezahlen, nach oben werden

die Beiträge auf maximal Fr. 2'500 pro Monat begrenzt.<sup>122</sup> Ein Abgleiten in die Sozialhilfe wird so eher verhindert.

Der Kanton Schwyz revidiert momentan seine Finanzierungsgrundlagen. Ein Blick in die entsprechenden 219 Regelungen anderer Kantone könnte dem Kanton St.Gallen bei einer Arbeit an der Gesetzesänderung der Finanzierungsgrundlagen nützlich sein.

---

<sup>122</sup> Vgl. den „Leitfaden zur Berechnung der Kostenbeteiligung bei Fremdunterbringungen“ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote vom Februar 2022 auf <[https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/heime-pflegefamilien/heime/indizierende-stellen/downloads-3/leitfaden-berechnung-der-kostenbeteiligung.pdf/@@download/file/Leitfaden\\_BerechnungKobe.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/heime-pflegefamilien/heime/indizierende-stellen/downloads-3/leitfaden-berechnung-der-kostenbeteiligung.pdf/@@download/file/Leitfaden_BerechnungKobe.pdf)> zuletzt besucht am 6.10.2022.

## **D. ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Freiwillige Unterbringung.....	3
Abbildung 2: Behördliche Unterbringung .....	4
Abbildung 3: Übersicht Bewilligung nach Art. 13 PAVO .....	9
Abbildung 4: Unterstellung nach Art. 1 und 3 VO-IVSE.....	9
Abbildung 5: Übersicht Ablauf Familienpflege.....	10
Abbildung 6: Kostentragung beitragsberechtigte Einrichtungen .....	16
Abbildung 7: Anrechenbare Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in Pflegefamilien (Quelle: Pflegegeld-Richtlinien S. 8) .....	20
Abbildung 8: Kosten einer Pflegefamilie (Quelle: Pflegegeld-Richtlinien, S. 13).....	21
Abbildung 9: Pflegeverhältnisse im Kanton St.Gallen in den Jahren 2018 bis 2020 (Quelle: Kenndaten KES 2020, S. 13).....	21
Abbildung 10: Übersicht Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE .....	22
Abbildung 11: Spitalliste Kinder- und Jugendpsychiatrie gültig bis am 31. Dezember 2022 .....	25
Abbildung 12: Übersicht Kostentragung des Spital- und Klinikaufenthalts.....	28
Abbildung 13: Übersicht Finanzierung der jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen .....	34
Abbildung 14: Übersicht Finanzierung der Sonderschule mit Internat .....	37
Abbildung 15: Übersicht Finanzierung der fortgesetzten Sonderschulung .....	39
Abbildung 16: Übersicht Finanzierung der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte.....	41
Abbildung 17: Übersicht Beiträge der Eltern (ohne individuelle Nebenkosten) .....	51
Abbildung 18: Übersicht Kostenträger ohne Spital/Klinik und Forensik .....	53
Abbildung 19: Übersicht Kostenträger UPK Klinik für Forensik .....	54
Abbildung 20: Übersicht Finanzierung und Altersgrenzen .....	55
Abbildung 21: Übersicht Finanzierung über die Volljährigkeit hinaus .....	56
Abbildung 22: Übersicht Beiträge bei fehlendem Anspruch auf Volljährigenunterhalt.....	58

## **E. GESETZESVERZEICHNIS (MIT ABKÜRZUNGEN)**

AG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
AsylVO	Asylverordnung des Kantons St.Gallen vom 2. Juli 2019, sGS 381.12
BehG	Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung des Kantons St.Gallen vom 7. August 2012, sGS 381.4
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
EG-StPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung des Kantons St.Gallen vom 3. August 2010, sGS 962.1
EG-ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons St.Gallen vom 3. Juli 1911, sGS 911.1
EG-KES	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, sGS 912.5
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, SR 312.1
KFSG	Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf des Kantons Bern vom 3. Dezember 2020, BSG 213.319
KJG	Kinder- und Jugendheimgesetz des Kantons Zürich vom 27. November 2017, LS 852.2
KJV	Verordnung über Kinder- und Jugendheime des Kantons St.Gallen vom 21. September 1999, sGS 912.4
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102
nGS	Chronologische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen (ab 2013)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 11.222.338
PKV	Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern des Kantons St.Gallen vom 4. Dezember 2012, sGS 912.3
SEG	Gesetz über Soziale Einrichtungen des Kantons Luzern vom 19. März 2007, SRL 894
sGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen (ab 2013)
SHG	Sozialhilfegesetz des Kantons St.Gallen, mehrere Fassungen, sGS 381.1
VGE	Verordnung über gemischte Einrichtungen des Kantons St.Gallen vom 11. Dezember 2012, sGS 381.11
VO-IVSE	Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE des Kantons St.Gallen vom 17. Januar 1989, sGS 387.21
VSG	Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1983, sGS 213.1
WU	Verordnung über den Volksschulunterricht des Kantons St.Gallen vom 11. Juni 1996, sGS 213.12

VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR142.201
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, SR 851.1

## **F. MATERIALIEN**

*Erläuterungen des Departements des Innern zur Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei der Unterbringung Minderjähriger vom 17. Dezember 2019 (RRB 2019/869 / Beilage 2 (zit. Erläuterungen)*

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, *Elternbeiträge*, Mai 2017 (zit. Merkblatt Elternbeiträge)

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, *Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte (BUB)*, März 2022 (zit. Merkblatt BUB)

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, *Sonderpädagogikkonzept für die Sonderschulung*, vom 9. Juni 2015 (zit. SOK Sonderschulung)

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, *Sonderpädagogikkonzept im Überblick*, vom 9. Juni 2015 (zit. SOK im Überblick)

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, *Sonderpädagogikkonzept, Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen*, Dezember 2017 (zit. SOK Handbuch-Umsetzung)

Kanton St.Gallen, Departement des Inneren, Amt für Soziales, Kindes- und Erwachsenenschutz Kanton St.Gallen, *Kenndaten für das Jahr 2020*, November 2021 (zit. Kenndaten KES 2020)

Kanton St.Gallen, Departement des Inneren, Amt für Soziales, *Pflegegeld-Richtlinien zur Bemessung der anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger*, 1. Januar 2020 (zit. Pflegegeld-Richtlinien)

Kanton St.Gallen, Departement des Inneren, Amt für Soziales, *Weisung betreffend Kinderschutz für unbegleitete Minderjährige im Asylbereich*, 22. Februar 2016 (zit. Weisung MNA)

Kanton St.Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales, *Leben mit Pflegekindern, Leitfaden für Pflegeeltern*, Juni 2014 (zit. Leitfaden Leben mit Pflegekindern)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons St.Gallen (KESB), St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Kanton St.Gallen, Amt für Soziales, *Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei Kinderschutzmassnahmen mit Kostenfolgen*, September 2016 (zit. Empfehlungen Zusammenarbeit Kostenfolgen).

Regierung des Kantons St.Gallen, *II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz* (Botschaft: Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen Sammelvorlage I) Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 31. Mai 2011 (zit. Botschaft SHG 2011)

Regierung des Kantons St.Gallen, *V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, Botschaft und Entwurf vom 1. Mai 2018* (zit. Botschaft SHG 2018)

Regierung des Kantons St.Gallen, *Zuständigkeit und Finanzierung im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden*, Information der Regierung vom 31. Mai 2016, zu Geschäft 33.16.01 (zit. Information der Regierung).

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*, 5. Ausgabe vom 1. Januar 2022 (zit. SKOS-RL)

SGV Verband St.Galler Volksschulträger, *Merkblatt zur Finanzierung der Spitalschulen*, 22. März 2021 (zit. Merkblatt Spitalschulen)

*Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten Minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich*, Mai 2016 (zit. MNA-Empfehlungen SODK)

St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), *Handbuch der Sozialhilfe*, Ausgabe November 2020, integriert in den SKOS-RL

## G. LITERATURVERZEICHNIS

*Die Literatur wird mit dem Namen der Autorin/des Autors oder der Autoren und gegebenenfalls mit dem/den angegebenen Stichwort/Stichwörtern zitiert.*

Basler Kommentar, HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISSER THOMAS (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018 (zit. BSK ZGB I-AUTOR/IN)

Berner Kommentar, AFFOLTER-FRINGELI KURT/VOGEL URS, Die elterliche Sorge / der Kindesschutz, das Kindesvermögen, Minderjährige unter Vormundschaft, Bern 2016 (zit. BK AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL)

DANIEL JOSITSCH/MARCEL RIESEN-KUPPER, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2018

GEBHARD EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Reihe RBS - Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Zürich 2018

Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, DANIEL ROSCH, CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, CHRISTOPH HECK, 3. Auflage, Bern 2022 (zit. AUTOR/IN, in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz)

Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, BREITSCHMID PETER/JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Zürich 2016 (zit. CHK ZGB AUTOR/IN)

KARIN ANDERER, Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger, in: Das Schweizerische Sozialhilferecht, Christoph Häfeli (Hrsg.), S. 201 ff., Luzern 2008 (zit. ANDERER, Schweizerisches Sozialhilferecht)

KARIN ANDERER, Juristische Expertise zur Elternbeteiligung bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in IVSE-anerkannten Einrichtungen, zuhanden des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen, 18. September 2019 (zit. ANDERER, Expertise SG 2019)

KARIN ANDERER, Juristische Studie zur Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), vom 25. September 2017 (mit Nachtrag vom 5. Dezember 2018), abrufbar auf <[https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/Gutachten\\_IVSE\\_22122018\\_Publikation\\_definitiv.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/Gutachten_IVSE_22122018_Publikation_definitiv.pdf)>, (zit. ANDERER, Juristische Studie IVSE)

KARIN ANDERER/DANIELA SIEBER, Standortschutz bei der Finanzierung sozialer Einrichtungen, Finanzierungszuständigkeit nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) für Minderjährige mit zivilrechtlichem Wohnsitz am Aufenthaltsort, in: Jusletter 19. März 2018

KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich/St.Gallen 2017 (zit. KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht)

RUTH SCHNYDER/PETER MÖSCH PAYOT, Der Unterstützungswohnsitz nach ZUG von der Geburt bis Volljährigkeit, in: Jusletter 14. November 2016

URS VOGEL, Der Wohnsitz des minderjährigen Kindes im Zivil- und Sozialhilferecht, in:  
FANKHAUSER/REUSSER/SCHWANDER (Hrsg.), FS Geiser, Zürich 2017

ZGB Kommentar, JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, STEPHAN WOLF, MARC AMSTUTZ, ROLAND FANKHAUSER (Hrsg.), 4.  
Auflage, Zürich 2021 (zit. OFK/ZGB AUTOR/IN)